



Massen-Niederlausitz, den 20. Dezember 2025

34. Jahrgang 2025

Ausgabe Nr. 20

Amtliche Bekanntmachungen

Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweck- verbandes Luckau

Präambel

Gemäß § 31 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32], S.2) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S.77) hat die Verbandsversammlung am 03.12.2025 in ihrer öffentlichen Sitzung folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Sitz und Rechtsform des Zweckverbandes

(1) Durch Eingliederung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung (TAZV Crinitz), bestehend aus der Stadt Luckau für die Ortsteile Bergen und Fürstlich Drehna sowie der Gemeinde Crinitz, in den Trink- und Abwasserzweckverband Luckau (TAZV Luckau) bilden

- die Stadt Dahme/Mark für die Ortsteile Zagelsdorf, Buckow, Dahme/Mark, Gebersdorf, Kemlitz, Rosenthal, Sieb, Schwebendorf und Wahlsdorf,
- die Gemeinde Dahmetal mit den Ortsteilen Görsdorf, Prensdorf und Wildau-Wentdorf,
- die Gemeinde Ihlow für die Ortsteile Bollendorf, Niedendorf, Ihlow, Mehlsdorf und Rietdorf,
- die Stadt Luckau mit den Ortsteilen Bergen, Cahnsdorf, Duben, Egsdorf, Freesdorf, Fürstlich Drehna, Gießmannsdorf, Görlsdorf, Karche-Zaacko, Kreblitz, Kummritz, Rüddingsdorf, Paserin, Schlabendorf, Terpt, Uckro, Wierigsdorf, Willmersdorf-Stöbritz, Zieckau und Zöllmersdorf und dem bewohnten Gemeindeteil Wittmannsdorf,
- die Stadt Golßen mit den Ortsteilen Mahlsdorf und Zützen,
- die Gemeinde Drahnsdorf mit den Ortsteilen Drahnsdorf und Falkenhain,
- die Gemeinde Kasel-Golzig mit den Ortsteilen Jetsch und Schiebsdorf,
- die Gemeinde Steinreich mit den Ortsteilen Glienig und Sellendorf,

- die Gemeinde Bersteland mit den Ortsteilen Freiwalde, Niewitz und Reichwalde,
- die Gemeinde Schönwald für den Ortsteil Schönwalde,
- die Gemeinde Heideblick mit den Ortsteilen Beesdau, Bornsdorf, Falkenberg, Gehren, Goßmar, Langengrassau, Pitschen-Pickel (für die Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung), Riedebeck, Schwarzenburg, Walddrehna, Waltersdorf, Wehnsdorf, Weißack und Wüstermark sowie
- die Gemeinde Crinitz mit dem Ortsteil Gahro für ihre Gebiete einen Zweckverband im Sinne des GKG. Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sind die in Satz 1 genannten Städte und Gemeinden.

(2) Der Zweckverband führt den Namen „Trink- und Abwasserzweckverband Luckau“.

(3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in der Stadt Luckau.

(4) Der Zweckverband verwaltet als Körperschaft des öffentlichen Rechts seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung. Der Zweckverband dient dem öffentlichen Wohl und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.

(5) Das in Abs. 1 Satz 1 genannte Gebiet der Verbandsmitglieder bildet das Verbandsgebiet.

(6) Der Zweckverband führt das nachfolgend abgebildete Dienstsiegel:



§ 2 Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat im Verbandsgebiet die folgenden Aufgaben:
- a. die öffentliche Wasserversorgung (außer im Ortsteil Pitschen-Pickel der Gemeinde Heideblick),
 - b. die schadlose Schmutzwasserbeseitigung,
 - c. die Beseitigung des in abflusslosen Gruben anfallenden Schmutzwassers sowie

- d. die Beseitigung des nicht separierten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen.
- (2) Zu den Aufgaben gehören auch die Planung, Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung, Verbesserung und der Betrieb der zur Erfüllung der in Abs. 1 genannten Aufgaben erforderlichen öffentlichen Anlagen. Zu den Aufgaben des Zweckverbandes gehört auch die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Haus- und Grundstücksanschlüsse.
- (3) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen und unter Beachtung der kommunalwirtschaftlichen Vorschriften Unternehmen gründen oder sich an solchen beteiligen.
- (4) Der Zweckverband ist berechtigt, auf vertraglicher Basis Anlagen Dritter zur öffentlichen Wasserversorgung und Schmutzwasserbeseitigung zu betreiben.
- (5) Der Zweckverband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen und – bei privatrechtlicher Ausgestaltung – ergänzende Vertrags- und Entgeltbedingungen.
- (6) Die Beitreibung der Geldforderungen erfolgt durch den TAZV Luckau gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBbg) in der jeweils gültigen Fassung.
- (7) Der Zweckverband kann zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit des Betriebs seiner Trinkwasserversorgungs- und Schmutzwasserbeseitigungsanlagen im Rahmen seiner Aufgabenbereiche Leistungen für Verbände sowie Gemeinden, die nicht Verbandsmitglieder sind, und für juristische Personen des Privatrechts entgeltlich erbringen.
- (8) Der Verband hat für die Mitgliedsgemeinden zudem die Aufgabe der Durchführung der Niederschlagswasserbeseitigung in deren Namen und Auftrag gemäß § 10 Abs. 1 1. Alternative des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg). Zur Umsetzung der vorgenannten Aufgabe schließt der Verband entsprechende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen nach § 5 Abs. 1 GKGBbg mit den Mitgliedsgemeinden ab, in denen die Einzelheiten der Beauftragung zu regeln sind. Durch die Vereinbarung ist sicherzustellen, dass alle dem Verband für die Aufgabendurchführung entstehenden Kosten durch die beauftragenden Mitgliedsgemeinden über eine Kostenbeteiligung nach § 7 Abs. 4 GKGBbg in vollem Umfang getragen werden.

§ 3

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss und die Verbandsleitung.

§ 4

Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder.

- (2) Die amtsfreien Gemeinden werden in der Verbandsversammlung durch ihre Bürgermeister kraft Amtes vertreten. Im Falle ihrer Verhinderung werden sie durch ihren allgemeinen Stellvertreter im Amt vertreten. Sonstige Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter werden durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte, aus dem Amt oder der geschäftsführenden Gemeinde des Amtes, dem sie angehören, oder Dienstkräften der Verbandsmitglieder gewählt. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung.
- (3) Jeder Vertreter eines Verbandsmitgliedes hat zwei Stimmen. Der Vertreter eines Verbandsmitgliedes mit mehr als 1.000 Einwohnern hat je angefangene weitere 1.000 Einwohner eine weitere Stimme. Maßgeblich für die Einwohnerzahl sind die von den zuständigen Meldebehörden auf Antrag des Zweckverbandes mittels Bescheinigung ausgewiesenen Einwohnerzahlen mit Hauptwohnsitz zum 30.06. des Vorjahres. Wenn die Verbandsmitgliedschaft lediglich für einzelne Ortsteile besteht, sind bei der Berechnung der Einwohnerzahl nur die Einwohner der jeweiligen Ortsteile zu berücksichtigen. Satz 3 gilt entsprechend. Wenn ein Verbandsmitglied nur die Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a. oder § 2 Abs. 1 Buchst. b. bis d. auf den Zweckverband übertragen hat, sind bei der Bestimmung seiner für die Stimmenanzahl maßgeblichen Einwohnerzahl gemäß Satz 2 nur 50 Prozent der nach Satz 3 maßgeblichen Einwohner zugrunde zu legen. Wenn ein Verbandsmitglied die Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a. oder § 2 Abs. 1 Buchst. b. bis d. nur für bestimmte Ortsteile übertragen hat, sind bei der Bestimmung seiner für die Stimmenanzahl maßgeblichen Einwohnerzahl gemäß Satz 2 nur 50 Prozent der nach Satz 3 maßgeblichen Einwohner für diese Ortsteile zugrunde zu legen.

Hier nach ergibt sich folgende Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung:

Luckau:	11
Dahme:	6
Golßen:	4
Heideblick:	5
Dahmetal:	2
Ihlow:	2
Kasel-Golzig:	2
Steinreich:	2
Drahnsdorf:	2
Bersteland:	2
Schönwald:	2
Crinitz:	3

Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

- (4) Die Verbandsversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes. Ungeachtet sonstiger ihr gesetzlich oder in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben beschließt sie über folgende Angelegenheiten:
- Entscheidung über die Errichtung und wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
 - die allgemeinen Grundsätze, nach denen der Zweckverband geführt werden soll,
 - Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen,
 - Festsetzung der Abgaben und Entgelte,

- e. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan sowie dessen Änderung,
- f. die Investitionsplanung, das Trinkwasserversorgungskonzept, das Abwasserbeseitigungskonzept und das Sanierungskonzept,
- g. Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten,
- h. Beschlussfassung über den Finanzplan,
- i. Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung,
- j. den Vorschlag zur Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
- k. Wahl und Abwahl der Verbandsleitung und ihres Vertreters,
- l. Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
- m. Beschlussfassung über die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
- n. Beschlussfassung über die Auseinandersetzungvereinbarung im Fall des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern oder der Auflösung des Zweckverbandes,
- o. die Gründung neuer und Beteiligung an bestehenden Gesellschaften zur Aufgabenerfüllung, den Abschluss von Betreiber- und Betriebsführungsverträgen sowie die Änderung, Auflösung und Kündigung dieser Verträge, soweit der Gegenwert jährlich 100 TEUR überschreitet,
- p. die Bestellung des Vertreters der Verbandsversammlung in Rechtsstreitigkeiten mit der Verbandsleitung und dem Verbandsausschuss,
- q. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung andere Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit der Wert des Rechtsgeschäftes 750 TEUR übersteigt,
- r. den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, soweit der Wert des Rechtsgeschäftes 750 TEUR übersteigt,
- s. die Genehmigung von Verträgen des Zweckverbandes oder seiner Gesellschaften mit Mitgliedern der Verbandsversammlung oder Bediensteten des Zweckverbandes, soweit der Wert des Rechtsgeschäftes 100 TEUR übersteigt,
- t. die Vereinbarung von Ratenzahlung, Stundung und Erlass von Geldforderungen, deren Wert 100 TEUR übersteigt,
- u. Festsetzung der Verbandsumlage,
- v. in Einzelfällen, in denen die Verbandsversammlung sich die Beschlussfassung vorbehalten hat.

(5) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

- (2) Die Verbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Bei der Frist werden der Absendetag und Sitzungstag nicht berücksichtigt. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei Tage gekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung und die anwesenden Vertreter wenigstens die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen.
- (4) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal ordnungsgemäß zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen (Folgesitzung), ist sie ohne Rücksicht auf die in der Folgesitzung vertretene Stimmenzahl beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen. Die anwesenden Vertreter müssen auch in diesem Fall die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen.
- (5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rechtsvorschriften oder diese Satzung etwas anderes bestimmen. In folgenden Gruppen von Angelegenheiten ist die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern:
 - a. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 - b. Grundstücksangelegenheiten und Vergaben,
 - c. Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 - d. Aushandlung von Verträgen mit Dritten,
 - e. die erstmalige Beratung über Zuschüsse.
- (6) Die Verbandsleitung kann sich jederzeit zu Wort melden. Ihre Wortmeldung ist vorrangig zu behandeln.
- (7) Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterzeichnen ist. Über Einwendungen zur Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.
- (8) Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (9) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung sowie einer einstimmigen Beschlussfassung. Der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, die Auflösung des Zweckverbandes sowie eine Änderung des Maßstabes, nach dem die Verbandsmitglieder nach § 11 Abs. 2 zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl. Sonstige Änderungen der Verbandssatzung sowie der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

§ 6 Vorsitzender der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, im Übrigen so oft es die Geschäftslage erfordert. Sie muss zusammentreten, wenn ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

- (2) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung der Verbandsversammlung, leitet die Sitzungen, handhabt die Ordnung und übt während der Sitzungen das Hausrecht aus. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus der Verbandsleitung als stimmberechtigten Vorsitzenden kraft Amtes und sechs weiteren Mitgliedern. Die sechs weiteren Ausschussmitglieder haben je einen namentlich benannten Stellvertreter, der im Verhinderungsfall des jeweiligen Ausschussmitgliedes stimmberechtigt ist. Die Mitglieder des Verbandsausschusses sowie die Stellvertreter werden aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder der Verbandsversammlung für die Dauer einer Wahlzeit gewählt. Die Mitglieder des Verbandsausschusses und deren Stellvertreter mit Ausnahme der Verbandsleitung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Jedes Ausschussmitglied besitzt eine Stimme. Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Verbandsausschusses gegeben.
- (3) Der Verbandsausschuss wird von der Verbandsleitung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von einer Woche einberufen. Bei der Frist werden der Absendetag und der Sitzungstag nicht berücksichtigt.
- (4) Im Übrigen finden die Regelungen des § 5 Absätze 1, 4, 5, 7, 8 sowie Absatz 9 Satz 1 auf den Verbandsausschuss entsprechend Anwendung.
- (5) Der Verbandsausschuss bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Ihm obliegen ferner:
- a. die Entscheidung über die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit der Wert des Rechtsgeschäfts 150 TEUR übersteigt und die Entscheidung nicht in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fällt,
 - b. den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, soweit der Wert des Rechtsgeschäfts 20 TEUR übersteigt und der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung nicht in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallen,
 - c. die Genehmigung von Verträgen des Zweckverbandes oder seiner Gesellschaften mit Mitgliedern der Verbandsversammlung oder Bediensteten des Zweckverbandes, soweit der Wert des Rechtsgeschäfts 10 TEUR übersteigt und die Genehmigung nicht in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fällt,
 - d. die Vereinbarung von Ratenzahlung, Stundung und Erlass von Geldforderungen, deren Wert 50 TEUR übersteigt, soweit die Vereinbarung nicht in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fällt,
 - e. die Vorbereitung von Vorschlägen zur Änderung der Satzung einschließlich der Änderung der Verbandsaufgaben,
 - f. die Prüfung und Vorbereitung einer Vergrößerung des Verbandsgebietes durch Aufnahme weiterer Mitglieder.

§ 8 Verbandsleitung / Stellvertreter der Verbandsleitung

- (1) Die Verbandsleitung (Verbandsvorsteher) ist hauptamtlich tätig und wird für die Dauer von 8 Jahren von der Verbandsversammlung gewählt. Der Vertreter der Verbandsleitung ist ehrenamtlich tätig und wird ebenfalls für die Dauer von 8 Jahren von der Verbandsversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Eingruppierung der Verbandsleitung erfolgt auf der Grundlage der Regelungen des TVöD.
- (2) Die Verbandsleitung muss in Bezug auf Eignung, Befähigung und fachliche Leistung die nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften bestimmten Voraussetzungen erfüllen. Das Auswahlverfahren und die Stellenbesetzung bestimmen sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Der Anstellungsvertrag der von der Verbandsversammlung gewählten Verbandsleitung wird von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Namen des Zweckverbandes abgeschlossen.
- (4) Der Verbandsleitung obliegen als Geschäft der laufenden Verwaltung jene Angelegenheiten, zu denen nicht die Verbandsversammlung durch Gesetz oder Satzung berufen ist. Sie vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich und ist Dienstvorgesetzte der Bediensteten des Zweckverbandes. Die Verbandsleitung ist zuständig für die Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Entlassung der Mitarbeiter entsprechend des bestätigten Stellenplanes.
- (5) Sie unterrichtet den Verbandsausschuss regelmäßig von ihren Maßnahmen. Ferner unterrichtet sie wenigstens zweimal im Jahr die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes.
- (6) Die Verbandsleitung wird bei Abwesenheit in ihren Amtsgeschäften durch ihren Stellvertreter vertreten.
- (7) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden von der Verbandsleitung bzw. ihrem Vertreter und dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung bzw. seinem Vertreter unterzeichnet. Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung genügt die Unterschrift der Verbandsleitung oder ihres Stellvertreters.
- (8) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet die Verbandsleitung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung bzw. dessen Stellvertreter zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für den Zweckverband. Die Entscheidung ist dem zuständigen Organ in der nächsten Sitzung vorzutragen.

§ 9 Bedienstete des Zweckverbandes

Der Zweckverband kann Bedienstete einstellen.

§ 10 Verbandswirtschaft

(1) Auf die Wirtschafts- und Rechnungsführung des Zweckverbandes finden die Vorschriften der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

(2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Einnahmen des Zweckverbandes und Verbandsumlage

(1) Der Zweckverband erhebt für seine Leistungen im Schmutzwasserbereich öffentlich-rechtliche Abgaben und im Trinkwasserbereich im Übrigen privatrechtliche Entgelte.

(2) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben.

(3) Für die Berechnung der Verbandsumlage wird deshalb der Fehlbedarf durch die Gesamteinwohnerzahl der Verbandsmitglieder geteilt. Der so ermittelte Fehlbedarf je Einwohner der Verbandsmitglieder wird mit der Einwohnerzahl des jeweiligen Verbandsmitgliedes multipliziert. Der so ermittelte Fehlbedarf je Verbandsmitglied bildet die durch jedes Verbandsmitglied zu tragende Verbandsumlage. Für die Einwohnerzahl des jeweiligen Verbandsmitgliedes sind die von den zuständigen Meldeämtern auf Antrag des Zweckverbandes mittels Bescheinigung ausgewiesenen Einwohnerzahlen mit Hauptwohnsitz zum 30.06. des Vorjahres maßgeblich. Wenn die Verbandsmitgliedschaft lediglich für einzelne Ortsteile besteht, sind bei der Berechnung der Einwohnergesamtzahl sowie der Einwohner dieses Verbandsmitgliedes nur die Einwohner der jeweiligen Ortsteile zu berücksichtigen. Satz 5 gilt entsprechend. Wenn ein Verbandsmitglied nur die Aufgabe gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a. oder § 2 Abs. 1 Buchst. b. bis d. für sein Gebiet insgesamt oder nur bezogen auf einzelne Ortsteile übertragen hat, gilt für die Ermittlung der Einwohnerzahlen bei der Berechnung der Umlage § 4 Abs. 3 Sätze 5 und 6 entsprechend.

(4) Die Verbandsumlage wird auf Vorschlag der Verbandsleitung durch die Verbandsversammlung im Rahmen ihrer Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan erhoben. Die Verbandsumlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 12 Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder und des Zweckverbandes

(1) Die Verbandsmitglieder haben dem TAZV Luckau die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben benötigten Wasserversorgungs- und Schmutzwasserbeseitigungsanlagen unentgeltlich übertragen.

(2) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich zu zweckverbands-treuem Verhalten. Dazu gehört insbesondere die Bezahlung der Verbandsumlage.

(3) Der Zweckverband ist zu wirtschaftlichem Verhalten verpflichtet und hat insbesondere die Kosten der Aufgabenerfüllung gering zu halten.

§ 13 Ausscheiden und Beitritt von Verbandsmitgliedern

Die Zustimmung der Verbandsversammlung zum Ausscheiden von Verbandsmitgliedern (dazu Buchst. a. und b.) oder zum Beitritt weiterer Verbandsmitglieder (dazu nur Buchst. b.) setzt voraus:

- a. Ein ausscheidungswilliges Verbandsmitglied muss den Entwurf einer Auseinandersetzungsvereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem ausscheidungswilligen Verbandsmitglied vorlegen, dem die Vertretung des ausscheidungswilligen Verbandsmitgliedes zugestimmt hat. Für die Auseinandersetzung gilt § 14 dieser Satzung entsprechend.
- b. Die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung und die finanzielle Leistungsfähigkeit des Zweckverbandes dürfen durch das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern oder den Beitritt weiterer Verbandsmitglieder nicht gefährdet werden.

§ 14 Auflösung des Zweckverbandes

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Zustimmung aller satzungsmäßigen Stimmen.

(2) Der zustimmende Beschluss setzt voraus, dass der Entwurf einer Auseinandersetzungsvereinbarung der Verbandsmitglieder vorliegt, dem die Vertretungen aller Verbandsmitglieder zugestimmt haben. Die Auseinandersetzung erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- a. Anlagen, die von einem Verbandsmitglied dem TAZV Luckau übertragen worden sind, werden auf dieses Verbandsmitglied rückübertragen. Die übrigen Anlagen werden von dem Verbandsmitglied übernommen, auf dessen Gebiet sich die Anlage befindet. Das Verbandsmitglied hat für die Anlagen Wertersatz nach dem Verkehrswert zu leisten, soweit bei der Übertragung an den TAZV Luckau ein Ausgleich von diesem gezahlt wurde.
- b. Das sonstige Vermögen wird zunächst zur Begleichung offener Verbindlichkeiten eingesetzt und im Übrigen entsprechend § 11 Abs. 2 dieser Satzung auf die Verbandsmitglieder verteilt.
- c. Verträge des Zweckverbandes sind zu kündigen, sofern nicht ein Verbandsmitglied in die Rechte und Pflichten des Vertrages eintritt.
- d. Soweit das Vermögen des Zweckverbandes zur Begleichung der offenen Verbindlichkeiten nicht ausreicht, werden diese Verbindlichkeiten von den Verbandsmitgliedern entsprechend § 11 Abs. 2 dieser Satzung beglichen.
- e. Die Übernahme der Mitarbeiter des Zweckverbandes erfolgt von den Verbandsmitgliedern unter Berücksichtigung des Verhältnisses für die Berechnung der Verbandsumlage (§ 11), wobei die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften zu gewährleisten sind.

§ 15

Bekanntmachungen des Zweckverbandes

- (1) Aufgrund des § 12 GKG vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14,[Nr.32],S.2) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S.77) i. V. m. der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV –) vom 01.12.2000 (GVBl. II/00, [Nr. 24], S. 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2024 (GVBl.II/24, [Nr. 43]) gibt der TAZV Luckau ein eigenes amtliches Bekanntmachungsblatt heraus. Das Bekanntmachungsblatt trägt die Bezeichnung „Amtsblatt für den Trink- und Abwasserzweckverband Luckau“.
- (2) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden von der Aufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald bekannt gemacht.
- Der Zweckverband macht die Verbandssatzung und ihre Änderungen zusätzlich im Amtsblatt für den Trink- und Abwasserzweckverband Luckau bekannt.
- (3) Sonstige Satzungen des Zweckverbandes werden vom Zweckverband im Amtsblatt für den Trink- und Abwasserzweckverband Luckau bekannt gemacht.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden fünf Tage vor der Sitzung der Verbandsversammlung im Amtsblatt für den Trink- und Abwasserzweckverband Luckau bekannt gemacht. Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt die Bekanntmachung am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Verbandsausschusses werden drei Tage vor der Sitzung des Verbandsausschusses im Amtsblatt für den Trink- und Abwasserzweckverband Luckau bekannt gemacht.
- (6) Alle anderen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt für den Trink- und Abwasserzweckverband Luckau.
- (7) Soweit es für das Inkrafttreten von Satzungen auf die Bekanntmachung in den vorgenannten Amtsblättern ankommt, gilt das Datum der zuletzt erfolgten Bekanntmachung.

§ 16

Sprachliche Gleichstellung

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten ebenfalls in der entsprechenden weiblichen Form.

§ 17

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Die Verbandssatzung vom 30.09.2015 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 08.05.2019 tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Luckau, den 03.12.2025

Ladewig
Verbandsvorsteher

Wasserversorgungssatzung des Trink- und Abwasserzweck- verbands Luckau

Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.04.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8] der §§ 12 Abs. 2 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 8, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau in ihrer Sitzung am 03.12.2025 die folgende Schmutzwassergebührensatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Dem Trink- und Abwasserzweckverband Luckau – nachfolgend Zweckverband – obliegt in seinem Verbandsgebiet (außer im Ortsteil Pitschen-Pickel der Gemeinde Heideblick) die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 betreibt der Zweckverband nach Maßgabe dieser Satzung eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Wasserversorgung (im Folgenden „öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage“).
- (3) Art, Lage und Umfang dieser öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Be seitigung bestimmt der Zweckverband im Rahmen der ihm obliegenden öffentlichen Wasserversorgung.
- (4) Die Durchführung der Wasserversorgung erfolgt für die An schlussnehmer der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage aufgrund eines privatrechtlichen Benutzungsverhältnisses. Die Wasserversorgung richtet sich insoweit nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBI. I S. 750, 1067), zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBI. I S. 2010), den Ergänzenden Bedingungen

des Zweckverbandes zur AVBWasserV sowie den Entgeltdienstleistungen für die Versorgung mit Trinkwasser des Zweckverbandes (Preisblatt) in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Grundstück:

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.

(2) Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer sind die natürlichen oder juristischen Personen, die Eigentümer eines Grundstücks im Verbundgebiet sind. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte der Anschlussnehmer. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, sobald diese ihr Wahlrecht nach den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes ausgeübt haben und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.

(3) Öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage:

Zur öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage gehören alle vom Zweckverband selbst oder in seinem Auftrag betriebenen Anlagen, die der Trinkwasserversorgung dienen, insbesondere Wasserwerke, Versorgungsbrunnen, Druckerhöhungsstationen, Speicherbehälter, Versorgungsleitungen, Wasserzähler, Überleitungen und Hochbehälter. Zur öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage gehören auch Anlagen und Einrichtungen, die nicht vom Zweckverband selbst, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn sich der Zweckverband dieser Anlagen zur Wasserversorgung bedient.

(4) Die Hausanschlüsse gehören nicht zur öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage.

(5) Für die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage gelten die Begriffsbestimmungen der AVBWasserV und die Ergänzenden Bedingungen des Zweckverbandes zur AVBWasserV in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Der Anschlussnehmer ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage (Anschlussrecht) und die Belieferung mit Trinkwasser zu verlangen (Benutzungsrecht). Es gelten die AVBWasserV, die Ergänzenden Bedingungen des Zweckverbandes zur AVBWasserV sowie die

Entgeltdienstleistungen für die Versorgung mit Trinkwasser des Zweckverbandes in den jeweils gültigen Fassungen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht gilt nur für solche Grundstücke, die durch eine betriebsfertige öffentliche Versorgungsleitung erschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall bei Grundstücken, die an einer Straße mit einer öffentlichen Versorgungsleitung anliegen oder für die ein rechtlich gesicherter Zugang, der auch das Leitungsrecht umfasst, zu einer solchen Straße besteht. Anschlussnehmer können nicht verlangen, dass die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage erweitert oder geändert wird.

(3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Trinkwasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen des Zweckverbandes erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(4) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen des Abs. 3 dann, wenn der Anschlussnehmer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4 Anschlusszwang

(1) Der Anschlussnehmer ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 1 verpflichtet, sein Grundstück an die dortige öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn auf dem Grundstück Gebäude für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen errichtet sind bzw. errichtet werden oder auf dem Grundstück aus anderen Gründen Wasser verbraucht wird bzw. entsprechend der Nutzungsabsicht des Anschlussnehmers bzw. von ihm berechtigter Dritter verbraucht werden soll (Anschlusszwang). Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, ist jedes dieser Gebäude anzuschließen. Beim Neu- und Umbau von Gebäuden muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baues ausgeführt sein.

(2) Sofern ein Anschluss des Grundstücks zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung nicht besteht, ist der Anschlussnehmer bei Vorliegen der Voraussetzungen von Abs. 1 verpflichtet, den Anschluss des Grundstücks innerhalb von 3 Monaten nach Aufforderung durch den Zweckverband herzustellen.

§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss kann der Zweckverband den Anschlussnehmer auf Antrag ganz oder zum Teil befreien, wenn in der Abwägung zwischen einem begründeten privaten Interesse und dem öffentlichen Interesse an der Dauerhaftigkeit der Versorgungssicherheit und an den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege und an der Inanspruchnahme der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage das dargestellte private Interesse überwiegt.

(2) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe für eine Befreiung gemäß Abs. 1 schriftlich beim Zweckverband einzureichen.

- (3) Die Befreiung vom Anschlusszwang kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 6 Benutzungszwang

Der Anschlussnehmer und alle zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten sind verpflichtet, auf einem Grundstück, das an eine öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen ist, den gesamten Bedarf an Trinkwasser ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Die Anschlussnehmer haben auf Verlangen des Zweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Vom Benutzungszwang kann der Zweckverband den Anschlussnehmer auf Antrag befreien, wenn in der Abwägung zwischen einem begründeten privaten Interesse und dem öffentlichen Interesse an der Dauerhaftigkeit der Versorgungssicherheit und an den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege und an der Inanspruchnahme der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage das dargestellte private Interesse überwiegt.
- (2) Der Zweckverband räumt dem Anschlussnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren ein, auf Antrag den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Die Anträge nach Abs. 1 und 2 sind unter Angabe der Gründe für eine Befreiung nach Abs. 1 oder Beschränkung nach Abs. 2 schriftlich beim Zweckverband einzureichen.
- (4) Die Befreiungen nach Abs. 1 und 2 können befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.
- (5) Der Anschlussnehmer hat dem Zweckverband vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Sollen Eigengewinnungsanlagen bereits bestehen, hat der Anschlussnehmer diese Mitteilung unverzüglich nachzuholen, sofern er den Zweckverband nicht bereits schriftlich über das Vorhandensein einer Eigengewinnungsanlage informiert hat. Der Anschlussnehmer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen auf die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 8 Wasserentgelt, Baukostenzuschüsse, und Beiträge

Die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage und von Baukostenzuschüssen sowie die Erstattung der Kosten der Hausanschlüsse an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage erfolgen nach Maßgabe der AVBWasserV, der Ergänzenden Bedingungen des Zweckverbandes zur AVBWasserV sowie der Allgemeinen Preise für die Versorgung mit Trinkwasser des Zweckverbandes in den jeweils gültigen Fassungen.

III. Schlussbestimmungen

§ 9 Auskunfts- und Mitteilungspflichten

- (1) Jeder Anschlussnehmer ist verpflichtet, die zur ordnungsgemäßen Gewährleistung der Wasserversorgung notwendigen Angaben und Auskünfte gegenüber dem Zweckverband und seinen Beauftragten auf Anforderung zu erteilen und entsprechende Nachweise vorzulegen.
- (2) Die besonderen Auskunfts- und Mitteilungspflichten nach dieser Satzung (z. B. § 7 Abs. 5 Satz 1 und 2) bleiben unberührt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- entgegen § 4 sein Grundstück trotz schriftlicher Aufforderung des Zweckverbandes nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage anschließt,
 - entgegen § 5 Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 1 S. 1 AVBWasserV eine private Wasserversorgungsanlage betreibt, ohne hierfür von dem Zweckverband eine Genehmigung zu haben,
 - entgegen § 6 und ohne eine vom Zweckverband wirksam erteilte Befreiung oder Beschränkung nach § 7 nicht den gesamten Bedarf an Trinkwasser auf seinem Grundstück ausschließlich aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage deckt,
 - entgegen § 7 Abs. 5 Satz 1 dem Zweckverband vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage keine Mitteilung macht,
 - entgegen § 7 Abs. 5 Satz 2 die Mitteilung über eine bestehende Eigengewinnungsanlage nicht unverzüglich nachholt,
 - entgegen § 7 Abs. 5 Satz 3 nicht durch geeignete Maßnahmen sicherstellt, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen auf die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage möglich sind,
 - entgegen § 9 dem Zweckverband oder seinen Beauftragten die geforderten Auskünfte, Angaben oder Nachweise nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig erteilt bzw. vorlegt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann:
- in den Fällen des § 15 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der jeweils geltenden Fassung mit einer Geldbuße bis zu € 10.000,00,
 - in den Fällen des § 15 Abs. 2 KAG in der jeweils geltenden Fassung mit einer Geldbuße bis zu € 5.000,00 und
 - in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu € 1.000,00 geahndet werden.
 - Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.

§ 11 Zwangsmittel

- (1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen im Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung der in dieser Satzung bestimmten Pflichten, eines Duldens oder Unterlassung gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Datenverarbeitung, sprachliche Gleichstellung

- (1) Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung verarbeitet, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes notwendig ist.
- (2) Sämtliche in der männlichen Form gebrauchten Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Sprachform.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Wasserversorgungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau vom 26.02.2014 treten mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Luckau, 03.12.2025

Ladewig
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich an, dass die 03.12.2025 beschlossene Wasserversorgungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald, im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster sowie im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt gemacht wird.

Luckau, 03.12.2025

Ladewig
Verbandsvorsteher

Ergänzende Bedingungen des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung

1.

Vertragsabschluss (zu § 2 AVBWasserV)

- (1) Der Trink- und Abwasserzweckverband Luckau („Zweckverband“) liefert Anschlussnehmern der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage im Sinne von § 1 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung in der jeweils geltenden Fassung Wasser aufgrund eines privatrechtlichen Versorgungsvertrages. Der Versorgungsvertrag wird im Allgemeinen mit dem Anschlussnehmer gemäß § 2 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung in der jeweils geltenden Fassung abgeschlossen. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, Nießbraucher, abgeschlossenen werden (vgl. § 8 Abs. 5 AVBWasserV), wenn der Eigentümer sich zur Erfüllung des Vertrages verpflichtet. Vertragspartner des Versorgungsvertrages sind Kunden im Sinne der AVBWasserV sowie dieser Ergänzenden Bedingungen.

Ein Vertragsschluss kann mit dem Anschlussnehmer gem. § 2 Abs.2 der Wasserversorgungssatzung auf andere Weise (Entnahme von Wasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage) erfolgen.

Der Anschlussnehmer hat bei Vertragsschluss alle für die Abrechnungserstellung relevanten Daten (z.B. Name, Rechnungsanschrift, etwaige Vertreter, Anzahl der Wohn- oder Gewerbeeinheiten, Anzahl dauerhafter Bewohner) anzugeben und das Eigentum mittels aktuellem Grundbuchauszug nachzuweisen.

- (2) Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergemeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Versorgungsvertrag für die Wohnungseigentümer mit dem Zweckverband wahrzunehmen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die einen Wohnungseigentümer zugegangene Erklärungen des Zweckverbands auch gegenüber den übrigen Eigentümern rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- (3) Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

2. Bedarfsdeckung (zu § 3 AVBWasserV)

- (1) Eine unmittelbare Verbindung zwischen einer eigenen Wasserversorgungsanlage und dem öffentlichen Versorgungsnetz ist nicht zulässig.
- (2) Der Betrieb von eigenen Wasserversorgungsanlagen ist gegenüber dem Zweckverband melde- und abmeldepflichtig.

3. Art der Versorgung (zu § 4 Abs. 4 AVBWasserV)

- (1) Maßnahmen des Kunden, z. B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen, Aufbereitungsanlagen usw., dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz (Verteilungsnetz und Hausanschluss) haben.
- (2) Der Betrieb solcher Anlagen ist melde- und abnahmepflichtig.

4. Grundstücksbenutzung (zu § 8 AVBWasserV)

Die Kunden und Anschlussnehmer haben unentgeltlich zuzulassen, dass der Zweckverband Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinen Gebäuden oder seiner Grundstücksumgrenzung anbringt.

5. Baukostenzuschüsse (zu § 9 AVBWasserV)

- (1) Der Anschlussnehmer zahlt dem Zweckverband bei Anschluss an das Leitungsnetz des Zweckverbands einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss). Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Einrichtungen, wie Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Armaturen, Druckerhöhungs- und sonstige zugehörige Anlagen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungstechnischen Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.
- (2) Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf den Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich gilt ein Anteil bis zu 70 % dieser Kosten.
- (3) Der Baukostenzuschuss wird bei Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig.
- (4) Der Baukostenzuschuss errechnet sich nach der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks und des Preises für einen Meter Versorgungsleitung gem. § 9 Abs. 2 AVBWasserV.

- (5) Wird ein bereits zum Baukostenzuschuss herangezogenes Grundstück mit einem angrenzenden Grundstück verbunden, für das ein Baukostenzuschuss noch nicht oder nur teilweise erhoben worden ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so wird der Baukostenzuschuss für das neu hinzugekommene Grundstück bzw. für den Grundstücksteil, für den ein Baukostenzuschuss noch nicht veranlagt oder nur teilweise erhoben worden ist, nacherhoben.

6. Hausanschluss (zu § 10 AVBWasserV)

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.
- (2) Jedes Grundstück soll zur Sicherung der Wasserlieferung eine eigene Hausanschlussleitung haben. Als Grundstück gilt jeder räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann der Zweckverband für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.
- (3) Widerruft der Grundstückseigentümer eine nach § 8 Abs. 5 oder § 10 Abs. 8 AVBWasserV erteilte Zustimmung und verlangt er von dem Zweckverband die Beseitigung des Anschlusses, so gilt dies als eine Kündigung des Versorgungsvertrages durch den Kunden. Die Kosten für die Beseitigung des Anschlusses sind vom Kunden zu tragen.
- (4) Gibt es mehrere Hausanschlussleitungen auf einem Grundstück, dürfen die dazugehörigen Verbrauchsleitungen nur mit Genehmigung des Zweckverbands untereinander verbunden werden. In diesem Fall sind zur Sicherung der wasserwirtschaftlichen Anlagen gegen Gefährdungen z. B. rückflussverhindernde Armaturen oder Absperrorgane vom Kunden auf seine Kosten in die Verbrauchsleitung einzubauen und instand zu halten. Der Zweckverband hat das Recht, diese Sicherungsanlagen zu überprüfen. Die Absperrorgane werden von dem Zweckverband im geschlossenen Zustand plombiert. Der Zweckverband ist sofort zu benachrichtigen, wenn ein plombiertes Absperrorgan geöffnet werden muss.
- (5) Der Anschlussnehmer erstattet dem Zweckverband die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses. Die Berechnung erfolgt nach den tatsächlich entstandenen Kosten. Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
- (6) Die Hausanschlussleitung von der Grundstücksgrenze bis zur Kundenanlage geht in das Eigentum des Kunden über, sobald sie fertig gestellt und abgenommen ist. Wasserzählanlage und der Teil der Hausanschlussleitung vom Verteilungsnetz bis zur Grundstücksgrenze sind Eigentum des

Zweckverbands. Sofern sich Rohrleitungen und Wasserzähler auf einem Grundstück befinden, das nicht im Eigentum des Kunden steht, kann der Zweckverband die Eintragung einer Grunddienstbarkeit fordern. Der Zweckverband hält auf seine Kosten die Hausanschlussleitung vom Verteilungsnetz bis zur Kundenanlage und – mit Ausnahme der in § 18 Abs. 3 AVBWasserV vorgesehenen Fälle – auch den Wasserzähler instand. Der Zweckverband ist allein berechtigt, Arbeiten zur Instandhaltung, Änderung und Auswechselung der Wasserschlussleitung auszuführen oder in Auftrag zu geben. Das gilt auch für die Beseitigung der von unbefugter Seite ausgeführten Veränderungen an der Hausanschlussleitung. In diesem Fall trägt der Kunde die Kosten. Die Kosten können in diesem Fall pauschal berechnet werden.

Für die Arbeiten an der Hausanschlussleitung gelten die einschlägigen Vorschriften wie DIN-Vorschriften und andere anerkannte technische Regeln.

(7) Der Kunde hat die auf seinem Grundstück liegenden Absperrvorrichtungen regelmäßig, mindestens einmal im Kalenderjahr, auf ihre Gangbarkeit zu prüfen.

7.

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11 AVBWasserV)

- (1) Die Wasserzählerschächte müssen den Unfallverhütungsvorschriften, den Normvorschriften sowie den Musterblättern und Vorschriften des Zweckverbands entsprechen. Sie dürfen nur zu dem bestimmungsmäßigen Zweck benutzt werden.
- (2) Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 AVBWasserV ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 20 m überschreitet.
- (3) Wenn bei einer Straßenverbreiterung der Wasserzählerschacht in den Bereich des öffentlichen Straßenlandes gelangt, so bleibt bis zur endgültigen Verlegung des Schachts hinter die neue Grundstücksgrenze das Eigentum an der Anschlussleitung unberührt. Die Kosten für die Verlegung (Wasserzählerschacht, Anschlussleitung, Wasserzähleranlage usw.) gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.

8.

Kundenanlage (zu § 12 AVBWasserV)

Schäden innerhalb der Kundenanlage sind ohne Verzug zu beseitigen. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

9.

Inbetriebsetzung der Kundenanlage (zu § 13 AVBWasserV)

Die Wasserzähleranlage wird von dem Zweckverband oder einem von ihm beauftragten Dritten eingebaut. Ist der Kunde dabei anwesend, so erfolgt die Inbetriebsetzung der Kundenanlage auf dessen Wunsch hin sofort. In allen anderen Fällen bleibt die Absperrvorrichtung vor dem Wasserzähler (in Fließrichtung des

Wassers gesehen) geschlossen, und die Kundenanlage wird zu einem späteren Zeitpunkt vom Kunden selbst in Betrieb gesetzt.

10.

Zutrittsrecht (zu § 16 AVBWasserV)

- (1) Der Kunde hat dem Zweckverband und/oder dem Beauftragten des Zweckverbands den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder diesen Ergänzenden Bedingungen oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.
- (2) Kosten, die dem Zweckverband dadurch entstehen, dass die in § 11 AVBWasserV genannten Anlagen nicht zugänglich sind, trägt der Kunde.

- (3) Der Kunde ist verpflichtet, seinen Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzern aufzuerlegen, dem Beauftragten des Zweckverbands zu den in § 16 AVBWasserV genannten Zwecken Zutritt zu ihren Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen zu gewähren. Der Kunde ist verpflichtet, soweit erforderlich, dem Beauftragten die Möglichkeit zu verschaffen, die Räume sonstiger Dritter zu betreten.

11.

Technische Anschlussbedingungen (zu § 17 AVBWasserV)

- (1) Anschluss- und Verbrauchsleitungen dürfen weder als Erdungs- noch als Schutzleiter für Blitzableiter-, Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden.
- (2) Wenn ein Erdungsanschluss noch an der Anschlussleitung vorhanden ist bzw. die Wasserzähleranlage durch eine angebrachte Kupferleitung überbrückt ist, so muss auf Veranlassung und auf Kosten des Kunden durch einen eingetragenen Elektrofachmann diese Erdungseinrichtung entfernt werden.

12.

Messung (zu § 18 AVBWasserV)

- (1) Der Kunde stellt für die Messeinrichtung einen geeigneten Platz zur Verfügung. Der Wasserzähler sollte maximal 20 m von der Grundstücksgrenze entfernt installiert werden; ansonsten ist die Errichtung eines Wasserzählerschachts unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze erforderlich. Dabei sind § 11 AVBWasserV und Ziffer 9 dieser Ergänzenden Bedingungen zu berücksichtigen.
- (2) Die Messeinrichtungen umfassen die gesamte Wasserzähleranlage, d. h. den Wasserzähler, die Absperrmaturen, die längenveränderlichen Ein- und Ausbaustücke, Formstücke und ggf. Vorlaufstrecke und Rückflussverhinderer.
- (3) Verlegungskosten nach § 18 Abs. 2 AVBWasserV sind nach dem tatsächlichen Aufwand vom Kunden zu erstatten.

(4) Der Kunde muss die Messeinrichtung vor allen schädlichen Einflüssen schützen, die die Messung beeinflussen oder die hygienische Sicherheit der öffentlichen Trinkwasserversorgung gefährden können.

(5) Bei Hausanschlüssen, in die noch keine Messeinrichtungen installiert wurden, werden die gelieferten Wassermengen rechnerisch ermittelt oder geschätzt. Die nachgewiesenen tatsächlichen Verbrauchsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

13.

Nachprüfung von Messeinrichtungen (zu § 19 AVBWasserV)

Die vom Kunden zu tragenden Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen umfassen auch die Kosten des Transportes sowie die des Ein- und Ausbaus der Messeinrichtung.

14.

Verwendung des Wassers (zu § 22 AVBWasserV)

(1) Standrohre mit geeichten Messeinrichtungen zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke können in beschränktem Umfang nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen befristet an Antragsteller vermietet werden.

(2) Der Mieter von Standrohren haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für Schäden, die durch Gebrauch der Standrohre an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten auch durch Verunreinigungen dem Zweckverband oder dritten Personen entstehen.

(3) Der Mieter darf das gemietete Standrohr nur für den beantragten Zweck und unter Beachtung der Bedienungsanleitung verwenden.

(4) Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten.

(5) Der Zweckverband kann verlangen, dass bei der Vermietung eine Sicherheit gestellt wird. Die Sicherheit wird nicht verzinst.

(6) Die Weitergabe des Standrohres an andere ist auch vorübergehend dem Mieter nicht gestattet. Geschieht dies dennoch, ist der Zweckverband berechtigt, das Standrohr sofort einzuziehen.

15.

Abrechnung, Zahlung und Abschlagszahlungen (zu §§ 24 Abs. 1 und 2, 25, 27 Abs. 1 AVBWasserV)

(1) Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Soweit das Entgelt nach der durch Wasserzähler ermittelten Wassermenge erhoben wird, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Abrechnungszeitraum. Die Ableseperiode ist der jeweilige Zeitraum zwischen zwei Ablesungen des Wasserzählers. Die Ableseperiode beträgt ein Jahr.

(3) Die Rechnungsschuld entsteht mit Ablauf des Abrechnungszeitraumes. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des

Abrechnungszeitraumes, entsteht die Rechnungsschuld am Ende des Monats, in dem das Nutzungsverhältnis endet. Bei einem Wechsel des Schuldners vor Ablauf des Abrechnungszeitraumes entsteht die Schuld für den bisherigen Pflichtigen mit dem Beginn des Tages, an dem die Rechnungsschuld auf den neuen Pflichtigen übergegangen ist.

(4) Die Zahlung wird zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

(5) Auf die nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes zu erwartende Forderung werden zweimonatliche Vorauszahlungen erhoben. Diese werden regelmäßig mit der Rechnung auf der Grundlage der Berechnungsdaten des vergangenen Abrechnungszeitraumes festgesetzt. Fehlt es an solchen Berechnungsdaten, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Forderung fest. Die Vorauszahlungen sind fällig in der Höhe eines Betrages, der einem Sechstel des Vorjahresbetrages entspricht, jeweils zum 15. des 02., 04., 06., 08. und 10. Monats nach Zugang der Rechnung. Ist ein Fälligkeitszeitpunkt mit Zugang der Forderung bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitraum entfallende Betrag einen Monat nach Zugang der Forderung fällig.

(6) Eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Anforderungen von Abschlagszahlungen im Einzelfall bleibt dem Zweckverband vorbehalten.

16.

Verzug (zu § 27 Abs. 2 AVBWasserV)

Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Zweckverband Verzugszinsen gemäß § 288 BGB in der jeweils geltenden Fassung erheben.

17.

Sicherheitsleistung (zu § 29 Abs. 4 AVB WasserV)

Sicherheiten können dem Einlieferer einer Empfangsberechtigung ohne Prüfung der Empfangsberechtigung zurückgegeben werden.

18.

Zahlungsverweigerung (zu § 30 AVBWasserV)

Einwendungen gegen Abrechnungen sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Rechnung zu erheben; ausgenommen sind Einwendungen wegen nicht offensichtlicher Mängel. Spätere Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung geforderter Entgelte bleibt vorbehaltlich der Fälle des § 30 AVBWasserV unberührt.

19.

Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung (zu §§ 32, 33 AVBWasserV)

(1) Der Zweckverband behält sich vor, zum hygienischen Schutz des Trinkwassers über einen Zeitraum von 12 Monaten nicht mehr bzw. nur vereinzelt benutzte Hausanschlussleitungen von den in Betrieb befindlichen örtlichen Verteilungsanlagen zu trennen bzw. zu spülen und zu be-

proben. Die Kosten trägt der Kunde; auch die Spülwassermengen gehen zu seinen Lasten.

(2) Der erneute Anschluss eines Grundstücks an die Wasserversorgung nach endgültiger Schließung eines Hausanschlusses erfordert die Herstellung einer neuen Hausanschlussleitung in den Fällen, bei denen durch Reparatur- oder Sanierungsleistungen nicht mehr die Forderungen der anerkannten technischen Regeln eingehalten werden können. Ein Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV) wird jedoch nicht erhoben.

20. Gerichtsstand (zu § 34 AVBWasserV)

Gerichtsstand gemäß dieser Bestimmung ist Luckau als Sitz des Zweckverbands.

21. Besondere Versorgungen

Der Zweckverband ist berechtigt, für Hausanschlüsse neben einer Eigenversorgungsanlage und für Feuerlöschleitungen besondere Bedingungen zu stellen.

22. Umsatzsteuer

Zu den Entgelten, die der Kunde nach der AVBWasserV, diesen Ergänzenden Bedingungen und dem öffentlich bekanntgegebenen Preisblatt dem Zweckverband zu zahlen hat, tritt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich bestimmten Höhe hinzu.

23. Änderungen (zu § 4 Abs. 2 AVBWasserV)

Die Ergänzenden Bedingungen des Zweckverbands und die allgemeinen Preise können durch den Zweckverband mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden. Jede Änderung und Ergänzung ist öffentlich bekannt zu machen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem zugegangen. Sie werden Vertragsinhalt, sofern der Kunde das Vertragsverhältnis nicht nach § 32 AVBWasserV kündigt.

24. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Ergänzenden Bedingungen vom 26.02.2014 sowie die dazu ergangene 1. Änderung der ergänzenden Bedingungen vom 21.03.2018 treten mit Inkrafttreten dieser Ergänzenden Bedingungen außer Kraft.

Luckau, 03.12.2025

Ladewig
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich an, dass die Ergänzenden Bedingungen des Trink- und Abwasserzweckverbands Luckau zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für Wasserversorgung im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald, im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster sowie im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt gemacht wird.

Luckau, 03.12.2025

Ladewig
Verbandsvorsteher

Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Trink- und Abwasserzweck- verbands Luckau

Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.04.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8] der §§ 12 Abs. 2 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 8, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbands Luckau in ihrer Sitzung am 03.12.2025 die folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Dem Trink- und Abwasserzweckverband Luckau – nachfolgend Zweckverband – obliegt in seinem Verbandsgebiet die öffentliche Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung. Die Niederschlagswasserbeseitigung ist dem Zweckverband nicht als Aufgabe übertragen worden.
- (2) Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Schmutzwasserbehandlungsanlagen (zentrale Schmutzwasseranlage) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Schmutzwasseranlage).
- (3) Zur Beseitigung des im Verbandsgebiet anfallenden Schmutzwassers betreibt der Zweckverband nach Maßgabe dieser Satzung:
 - a. eine Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet (zentrale Schmutzwasseranlage Luckau),

b. eine Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet (dezentrale Schmutzwasseranlage Luckau) als jeweils rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung.

(4) Art, Lage und Umfang der zentralen und dezentralen Schmutzwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung bestimmt der Zweckverband im Rahmen der ihm obliegenden Schmutzwasserbeseitigungspflicht.

(5) Zur Durchführung der Aufgaben der Schmutzwasserbeseitigung kann sich der Zweckverband geeigneter Dritter als Erfüllungshilfen bedienen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Grundstück:

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchsrechts handelt.

(2) Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer sind die natürlichen oder juristischen Personen, die Eigentümer eines Grundstücks im Verbandsgebiet sind. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte der Anschlussnehmer. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so ist anstelle des Eigentümers der Nutzer der Anschlussnehmer. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, sobald diese ihr Wahlrecht nach §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes ausgeübt haben und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.

(3) Schmutzwasser:

Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser.

(4) Schmutzwasserbeseitigung:

Die Schmutzwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Schmutzwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm in Zusammenhang mit der Schmutzwasserbeseitigung sowie die Verwertung oder Beseitigung der bei der Schmutzwasserbehandlung anfallenden Stoffe. Zur Schmutzwasserbeseitigung gehört auch die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.

(5) Zentrale Schmutzwasseranlage:

Zur zentralen Schmutzwasseranlage gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen im Verbandsgebiet, insbesondere:

- a. das gesamte Leitungsnetz mit Leitungen für Schmutzwasser (öffentliche Schmutzwasserkanalisation), Reinigungs- und Revisionsschächte, – soweit sie nicht zum Hausanschluss gehören – Pumpstationen, Hauspumpstationen und Rückhaltebecken,
- b. alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers, z. B. die Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des Zweckverbandes stehen, und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, derer sich der Zweckverband bedient,
- c. verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme des Schmutzwassers dienen.

Zur zentralen Schmutzwasseranlage gehören auch Anlagen und Einrichtungen, die nicht vom Zweckverband selbst, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn sich der Zweckverband dieser Anlagen für die Schmutzwasserbeseitigung bedient.

(6) Öffentlicher Schmutzwasserkanal:

Der öffentliche Schmutzwasserkanal ist der Kanal zur Ableitung des Schmutzwassers aus den Hausanschlüssen (Sammelkanal) und dient ausschließlich der Aufnahme sowie Ableitung von Schmutzwasser.

(7) Grundstücks- und Hausanschluss:

Der Grundstücksanschluss umfasst die Anschlussleitung abzweigend vom öffentlichen Schmutzwasserkanal (Sammelkanal) bis zur Grundstücksgrenze. Der Hausanschluss besteht unter Einschluss des Grundstücksanschlusses aus der Verbindung der öffentlichen Schmutzwasseranlage mit der Grundstücksentwässerungsanlage des Anschlussnehmers. Der Hausanschluss beginnt mit dem Zulauf bzw. der Aufständerung an der öffentlichen Schmutzwasseranlage und endet bei Gefälleleitungen mit dem Kontrollschatz oder dem Reinigungskasten, die Bestandteil des Hausanschlusses sind.

Bei besonderen Entwässerungsverfahren, wie Druck- oder Unterdruckentwässerung, gehören zum Hausanschluss:

- a. bei der Druckentwässerung die Anschlussleitungen mit Absperrschieber bis zum öffentlichen Schmutzwasserkanal, ohne Hauspumpstation,
- b. bei der Unterdruckentwässerung der Schacht mit Ventileinheit und die Anschlussleitung bis zum öffentlichen Schmutzwasserkanal.

Der Hausanschluss ist nicht Teil der zentralen Schmutzwasseranlage.

(8) Grundstücksentwässerungsanlage:

Die Grundstücksentwässerungsanlage besteht aus allen Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Ableitung des Schmutzwassers auf dem Grundstück dienen, die nicht Bestandteile der öffentlichen Schmutzwasseranlagen oder des Hausanschlusses sind. Zur Grundstücksentwässerungsanlage gehören auch die etwa erforderlichen oder vorhandenen Vorbehandlungs-, Speicher- und Hebeanlagen. Bei dezentraler Schmutzwasserbeseitigung ist die abflusslose Sammelgrube bzw. Kleinkläranlage Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage. Die Grundstücksentwässerungsanlage steht im Eigentum des Anschlussnehmers und ist nicht Teil der öffentlichen Schmutzwasseranlage.

(9) Dezentrale Schmutzwasseranlage:

Zur dezentralen Schmutzwasseranlage gehören sämtliche Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und aus Kleinkläranlagen einschließlich des Fäkalschlammes.

(10) Abflusslose Sammelgruben:

Abflusslose Sammelgruben sammeln das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser, ohne es einer weiteren Behandlung zu unterziehen.

(11) Kleinkläranlagen:

Kleinkläranlagen sind Abwasserbehandlungsanlagen, die für einen Abwasseranfall von bis zu 8 m³ täglich bemessen sind.

(12) Fäkalschlamm:

Fäkalschlamm ist der Anteil des häuslichen oder in der Beschaffenheit ähnlichen Schmutzwassers, der in der Kleinkläranlage zurückgehalten wird. Separierter Fäkalschlamm ist der ausgefaulte Fäkalschlamm.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende zentrale Schmutzwasseranlage gemäß § 1 Abs. 3 Buchst. a. zu verlangen (Anschlussrecht an die zentrale Schmutzwasseranlage). Nach der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die zentralen Schmutzwasseranlagen einzuleiten (Benutzungsrecht für die zentrale Schmutzwasseranlage).

(2) Jeder Anschlussnehmer, auf dessen Grundstück eine Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube betrieben wird, hat vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung das Recht, vom Zweckverband die Entsorgung seines Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben oder seines Klärschlammes aus Kleinkläranlagen zu verlangen (Anschlussrecht an die dezentrale Schmutzwasseranlage) und das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser sowie den anfallenden Klärschlamm über die dezentrale Schmutzwasseranlage gemäß § 1 Abs. 3 Buchst. b entsorgen zu lassen (Benutzungsrecht für die dezentrale Schmutzwasseranlage).

(3) Auf einem Grundstück, das an die zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, dürfen abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen zum Zweck der Beseitigung von Schmutzwasser nicht errichtet und betrieben werden

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

(1) Das Anschlussrecht an die zentrale Schmutzwasseranlage gilt nur für solche Grundstücke, die durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen sind, in der bereits eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Schmutzwasserleitung vorhanden ist. Das ist insbesondere der Fall bei Grundstücken, die an einer Straße mit einer öffentlichen Schmutzwasserlei-

tung anliegen oder für die ein rechtlich gesicherter Zugang, der auch das Leitungsrecht umfasst, zu einer solchen Straße besteht. Bei anderen Grundstücken kann der Zweckverband auf Antrag den Anschluss zulassen. Ein Anspruch auf Erneuerung oder Erweiterung oder Änderung einer öffentlichen Schmutzwasserleitung besteht nicht.

(2) Wenn der Anschluss eines Grundstücks wegen seiner besonderen Lage oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen, Aufwendungen oder Kosten erfordert, kann der Zweckverband den Anschluss versagen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Anschlussnehmer einen schriftlichen Antrag stellt und sich schriftlich bereit erklärt, die entstehenden Mehraufwendungen und -kosten der Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung sowie der Unterhaltung zu tragen, und wenn er hierfür auf Verlangen des Zweckverbandes Sicherheit leistet.

(3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit der Zweckverband von der Schmutzwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 5 Begrenzung des Benutzungsrechts

(1) In die zentrale Schmutzwasseranlage darf Schmutzwasser nicht eingeleitet werden, wenn dadurch:

- die Anlage oder die mit ihrem Betrieb Beschäftigten gefährdet werden,
- die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes erschwert wird,
- der Betrieb der Schmutzwasserbehandlung so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis für die Schmutzwasseranlagen nicht eingehalten werden können oder die Einrichtungen des Kläranlagenbetreibers in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinträchtigt werden.

Diese Beeinträchtigungen können insbesondere ausgehen von:

- Stoffen, die die öffentlichen Schmutzwasserleitungen verstopfen können oder zu Ablagerungen führen (z. B. Schutt, Asche, Dung, Müll, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Schlacht- und Küchenabfälle, Abfälle aus obst- oder gemüseverarbeitenden Betrieben, auch wenn diese Stoffe zuvor zerkleinert worden sind),
- giftigen, feuergefährlichen, explosiven oder radioaktiven Stoffen (z. B. Benzin, Benzol, Fette, Öle, Karbid, Phenol, Quecksilber, Cadmium und sonstige Schwermetalle),
- Schmutzwasser, das schädliche Ausdünstungen verbreitet,
- Schmutzwasser, das die Bau- und Werkstoffe der zentralen Schmutzwasseranlage angreift oder die biologischen Funktionen schädigt.

(2) Schmutzwasser darf in die zentrale Schmutzwasseranlage nur dann eingeleitet werden, wenn dessen Beschaffenheit und Inhaltsstoffe unter folgenden Grenzwerten (Einleitungs-werte bzw. Frachtbegrenzungen) bleiben:

- Allgemeine Parameter
 - Temperatur: 35°C
 - pH-Wert: 6,0 bis 9,5
 - Absetzbare Stoffe: 1,5 ml/l (bei 30 Min. Absetzzeit)
 - Abfiltrierbare Stoffe: 500 mg/l

2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe
30 mg/l (verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren)
3. Kohlenwasserstoffe
 - a. direkt abscheidbare lipophile Leichtstoffe: 10 mg/l
 - b. soweit eine über die Abscheidung von direkt abscheidbaren Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist: Kohlenwasserstoffe, gesamt 20 mg/l
4. Halogenierte organische Verbindungen
 - a. leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LKH*) 0,1 mg/l (*Bestimmungsmethode gemäß der Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 16.04.2010 zu den Verfahren und Methoden für Wasseruntersuchungen im Sinne der Untersuchungsstellen-Zulassungsverordnung vom 17.12.1997 [GVBl. II/98, S. 38], zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 17.12.2009 [GVBl. II/09, Nr. 46], bzw. entsprechende Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung)
 - b. adsorbierbare organische Kohlenwasserstoffe (AOX) 0,5 mg/l
5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)
 - a. Antimon (Sb) 0,5 mg/l
 - b. Arsen (As) 0,1 mg/l
 - c. Barium (Ba) 2 mg/l
 - d. Blei (Pb) 0,2 mg/l
 - e. Cadmium (Cd) 0,05 mg/l
 - f. Chrom gesamt (Cr) 0,1 mg/l
 - g. Chrom (sechswertig) (Cr) 0,05 mg/l
 - h. Cobalt (Co) 2 mg/l
 - i. Kupfer (Cu) 0,2 mg/l
 - j. Nickel (Ni) 0,1 mg/l
 - k. Quecksilber (Hg) (Se) 0,05 mg/l
 - l. Silber (Ag) 0,1 mg/l
 - m. Zink (Zn) 2 mg/l
 - n. Zinn (Sn) 2 mg/l
 - o. Aluminium (bei Bedarf) (Al) 3 mg/l
 - p. Eisen (bei Bedarf) (Fe) 5 mg/l
6. Anorganische Stoffe (gelöst)
 - a. Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH4-N NH3-N) 80 mg/l
 - b. Stickstoff aus Nitrit (NO2-N) 10 mg/l
 - c. Cyanid, gesamt (CN) 1,0 mg/l
 - d. Cyanid, leicht freisetzbar 0,1 mg/l
 - e. Fluorid (F) 50 mg/l
 - f. Sulfat (SO4) 300 mg/l
 - g. Sulfid 0,2 mg/l
 - h. Chlorid 400 mg/l
 - i. Phosphorverbindungen (P) 10 mg/l
7. Organische Stoffe
 - a. Wasserdampfflüchtige halogenfreie Phenole nach EPA 8041 1,0 mg/l
 - b. Phenolindex 10 mg/l
 - c. Farbstoffe nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.
8. Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) 900 mg/l
9. Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungsgrenzwerte oder Frachtbegrenzungen im Bedarfsfall festgesetzt.

- (3) Die Einleitungswerte und Frachtbegrenzungen beziehen sich grundsätzlich auf Schmutzwasser an der Übergabestelle zum öffentlichen Schmutzwasserkanal. Die Übergabestelle ist entweder der Kontrollschatz des Hausanschlusses oder ein zu definierender Probeentnahmeschacht. Die Übergabestelle wird jeweils durch den Zweckverband festgelegt.
- (4) Höhere Einleitungswerte und Frachtbegrenzungen können im Einzelfall – nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Schmutzwassers innerhalb dieser höheren Einleitungswerte für die zentrale Schmutzwasseranlage, die bei ihnen beschäftigten Personen und die Schmutzwasserbehandlung vertretbar sind. Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dieses nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der zentralen Schmutzwasseranlagen oder der bei der Anlage beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage oder eine Erschwerung der Schmutzwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte oder Frachtbegrenzungen überschreiten, fällt dann unter das Einleitungsverbot nach Abs. 1 Satz 1.
- (5) Es ist nicht zulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Schmutzwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um die Grenzwerte nach dieser Satzung einzuhalten. Dieses gilt nicht für den Parameter „Temperatur“.
- (6) Entspricht das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen der vorstehenden Regelungen, so sind vom Anschlussnehmer auf eigene Kosten geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen.
- (7) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Schmutzwasser unzulässigerweise in die zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet, ist der Zweckverband berechtigt, auf Kosten des Anschlussnehmers die dadurch entstehenden Schäden in der Schmutzwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Schmutzwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschatzen einbauen zu lassen.
- (8) Der Zweckverband kann im Einzelfall die Menge und die Frachtgrenzen des Schmutzwassers, das in die zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet wird, festlegen. Er kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Schmutzwassers erfolgt.
- (9) Jeder Schmutzwasservorbehandlungsanlage, deren Errichtung, Änderung, In- und Außerbetriebnahme dem Zweckverband schriftlich mindestens zwei Wochen zuvor unter Beifügung einer technischen Anlagenbeschreibung anzugeben sind, ist eine Kontroll- und Probeentnahmestelle nachzuschalten, die eine Entnahme von Schmutzwasserproben aus der fließenden Welle durch eine amtliche Probeflasche ermöglicht. Für jede Schmutzwasservorbehandlungsanlage ist ein Betriebs-

- tagebuch zu führen, in dem die Inbetriebnahme, Reparaturen und Störungen, Reinigungen sowie Wartungsarbeiten an der Schmutzwasserbehandlungsanlage einzutragen sind.
- (10) Die nach dieser Satzung bestimmten Grenzwerte gelten für qualifizierte Stichproben (mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen und gemischt werden). Für die Parameter „Temperatur“, „pH-Wert“, „abfiltrierbare Stoffe“ und „absetzbare Stoffe“ hat die Probenahme als einfache Stichprobe (keine Mischprobe) zu erfolgen.
- (11) Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Schmutzwassers notwendigen Untersuchungen sind nach den Analyse und Messverfahren auszuführen, die in der Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBI. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Art. 6 der Verordnung vom 02.05.2013 (BGBI. I S. 973), in der jeweils geltenden Fassung festgeschrieben sind. Sind in der Abwasserverordnung für den zu bestimmenden Parameter keine Analyse- und Messverfahren vorgegeben, ist die Untersuchung nach der Bestimmungsmethode gemäß der Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 16.04.2010 zu den Verfahren und Methoden für Wasseruntersuchungen im Sinne der Untersuchungsstellen-Zulassungsverordnung vom 17.12.1997 (GVBl. II/98, S. 38), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 17.12.2009 (GVBl. II/09, Nr. 46), bzw. entsprechenden Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung zu wählen. Die in Satz 1 und 2 genannten Vorschriften können beim Zweckverband eingesehen werden.
- (12) Die Grenzwerte nach dieser Satzung gelten als eingehalten, wenn die Ergebnisse der vom Zweckverband durchgeführten Überprüfungen die Grenzwerte nicht überschreiten. Bei Feststellen einer Grenzwertüberschreitung ist der Zweckverband berechtigt, auf Kosten des Anschlussnehmers weitere Untersuchungen anzuordnen, eine bestimmte Benutzung der zentralen Schmutzwasseranlage zu untersagen oder die Schmutzwassereinleitung in die zentrale Schmutzwasseranlage zu unterbinden.
- (13) Anschlussnehmer von Grundstücken, bei denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette ins Schmutzwasser gelangen können, haben nach Aufforderung durch den Zweckverband Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser zu errichten und zu betreiben. Fallen benzin- oder mineralölhaltige Schmutzwässer bei der Motorwäsche oder Unterbodenwäsche von Kraftfahrzeugen sowie in Waschanlagen an oder entstehen sie bei der Benutzung eines Hochdruckreinigungsgerätes, sind die belasteten Schmutzwässer mindestens über einen Leichtflüssigkeitsabscheider mit Koaleszenzstufe zu reinigen. Fallen benzin- oder mineralölhaltige Schmutzwässer an, in denen sich stabile Emulsionen bilden, z. B. bei der Fahrzeugentwachsung, sind diese belasteten Schmutzwässer mindestens über eine Emulsionsspaltanlage zu reinigen. Kraftfahrzeugwaschplätze müssen über eine geeignete Schmutzwasservorbehandlungsanlage an die zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen werden. Das Abscheidegut ist vom Anschlussnehmer in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle der zentralen Schmutzwasseranlage zugeführt werden. Weitergehende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.
- (14) In die zentrale Schmutzwasseranlage dürfen nicht eingeleitet werden:
- Regen-, Grund-, Drain- und Quellwasser,
 - Kühlwasser,
 - Abfälle, auch in zerkleinerter oder flüssiger Form,
 - Gülle, Jauche und Silagewasser,
 - Blut aus Schlachtungen,
 - Schmutzwasser von Infektionsabteilungen der Krankenhäuser und medizinischer Institute, soweit das Schmutzwasser nicht thermisch oder chemisch desinfiziert wurde.
- (15) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur mit Genehmigung des Zweckverbandes in die zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet werden und muss mindestens der Strahlenschutzverordnung vom 20.07.2001 (BGBI. I S. 1714; 2002 I S. 1459), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 7 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBI. I S. 212), in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Schmutzwasser, das gentechnisch verändertes Material enthalten kann, darf nur sterilisiert und mit Genehmigung des Zweckverbandes in die zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet werden.
- (16) Der Zweckverband kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen nach Abs. 2 und 14 ganz oder teilweise erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Anschlussnehmer ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind.
- (17) Der Zweckverband ist jederzeit berechtigt, Schmutzwasseruntersuchungen auch an der Übergabestelle gemäß Abs. 3 vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen Abs. 1 bis 17 vorliegt, anderenfalls der Zweckverband.
- (18) Indirekteinleiter (Gewerbe, Industrie) in die zentrale Schmutzwasseranlage können vom Zweckverband zur Selbstüberwachung verpflichtet werden. Der Indirekteinleiter hat die Nachweise und Aufzeichnungen dem Zweckverband in den vom Zweckverband bestimmten Zeitabständen auf Verlangen vorzulegen.
- (19) Die Abs. 1 bis 18 gelten für alle Benutzer der zentralen Schmutzwasseranlage.
- (20) Der dezentralen Schmutzwasseranlage darf kein Schmutzwasser zugeführt werden, zu dessen Behandlung sie bestimmungsgemäß nicht geeignet oder vorgesehen ist. Die Abs. 1 bis 19 gelten entsprechend.

§ 6 Anschluss- und Benutzungzwang

- (1) Jeder Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an eine der in § 1 Abs. 3 genannten Schmutzwasseranlagen anzuschließen, wenn auf dem Grundstück Gebäude für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche bzw. industrielle Zwecke errichtet sind bzw. die Errichtung unmittelbar bevorsteht (Anschlusszwang). Soweit die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 vorliegen und der Zweckverband keine Befreiung gewährt hat, gilt

- der Anschlusszwang für die zentrale Schmutzwasseranlage, ansonsten für die dezentrale Schmutzwasseranlage.
- (2) Der Zweckverband kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn eine ordnungsgemäße Schmutzwasserbeseitigung dies erfordert.
- (3) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der erstmaligen Benutzung der Gebäude im Sinne von Abs. 1 hergestellt sein. Ein Anzeige- und Abnahmeverfahren nach § 9 bei einem Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage bzw. ein Anzeigeverfahren nach § 12 bei einem Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage ist durchzuführen.
- (4) Wird die zentrale Schmutzwasseranlage erst nach der Errichtung von Gebäuden im Sinne von Abs. 1 hergestellt, so ist das Grundstück binnen drei Monaten anzuschließen, nachdem durch Mitteilung an den Anschlussnehmer angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Ein Anzeige- und Abnahmeverfahren nach § 9 ist durchzuführen. Bis zu dieser Abnahme sind auf Kosten des Anschlussnehmers alle bestehenden ober- und unterirdischen Entwässerungseinrichtungen, wie Gruben, Schlammfänge, Kleinkläranlagen, Sickerlöcher u. a., soweit sie nicht Bestandteil des Anschlusses an die zentrale Schmutzwasseranlage geworden sind, für die Schmutzwasserbeseitigung außer Betrieb zu setzen.
- (5) Den Abbruch eines mit einem Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor Außerbetriebnahme des Anschlusses dem Zweckverband mitzuteilen. Dieser verschiebt die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.
- (6) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die zentrale Schmutzwasseranlage einzuleiten (Benutzungzwang für die zentrale Schmutzwasseranlage). Verpflichtet sind neben dem Anschlussnehmer alle Benutzer (z. B. Mieter, Pächter) des Grundstücks.
- (7) Wird auf dem Grundstück eine abflusslose Sammelgrube oder eine Kleinkläranlage betrieben, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, das gesamte Schmutzwasser der abflusslosen Sammelgrube oder der Kleinkläranlage zuzuführen und das gesamte gesammelte Schmutzwasser oder den gesamten nicht separierten Klärschlamm dem Zweckverband zu überlassen (Benutzungzwang für die dezentrale Schmutzwasseranlage).

§ 7

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungzwang

- (1) Vom Anschluss- und Benutzungzwang kann der Zweckverband den Anschlussnehmer auf Antrag ganz oder teilweise befreien, wenn in der Abwägung zwischen einem begründeten Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers bzw. nicht separierten Klärschlamm und dem öffentlichen Interesse an der Dauerhaftigkeit der Entsorgungssicherheit und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege und an der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung das dargestellte private Interesse überwiegt.

- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden. Sie ist vom Anschlussnehmer schriftlich unter Angabe von Gründen zu beantragen. Dem Antrag sind Pläne und/oder sonstige Unterlagen beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Schmutzwasser bzw. der nicht separierte Klärschlamm beseitigt oder verwertet werden soll.

II. Besondere Bestimmungen für die zentralen Schmutzwasseranlagen

§ 8 Ausführung und Unterhaltung von Hausanschlüssen

- (1) Der Anschluss eines Grundstücks an die zentrale Schmutzwasseranlage erfolgt mittels eines eigenen Hausanschlusses. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Kontrollsäume sind einzubauen.
- (2) Der Zweckverband kann in Ausnahmefällen gestatten, dass mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Grundstücksanschluss erhalten, wenn und solange die Erhaltungs- und Benutzungsrechte für den gemeinsamen Grundstücksanschluss jeweils gesichert sind, öffentliche Belange nicht entgegenstehen und ein Verantwortlicher unabhängig von der gesamtschuldnerischen Verantwortung der übrigen Anschlussnehmer bestimmt wird. Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, ist jedes neue Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung mittels eines eigenen Hausanschlusses anzuschließen.

Soweit dem gesonderten Anschluss erhebliche technische Schwierigkeiten entgegenstehen, kann der Zweckverband von der Bestimmung nach Satz 2 Befreiung gewähren, wenn und solange die Erhaltungs- und Benutzungsrechte und Pflichten des gemeinsamen Grundstücksanschlusses gesichert sind und öffentliche Belange nicht entgegenstehen und ein Verantwortlicher unabhängig von der gesamtschuldnerischen Verantwortung der übrigen Anschlussnehmer bestimmt wird.

- (3) Die Anzahl, Lage, lichte Weite und technische Ausführung des Hausanschlusses einschließlich der Lage und Anordnung von Kontrollsäumen bestimmt der Zweckverband. Begründete Wünsche des Anschlussnehmers werden, soweit technisch und wirtschaftlich vertretbar, berücksichtigt.
- (4) Die Herstellung, Erneuerung, Ausbesserung, Veränderung, die laufende Unterhaltung, die Beseitigung und den Verschluss des Hausanschlusses führt der Zweckverband aus.
- (5) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung und die Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlage führt der Anschlussnehmer selbst unter Berücksichtigung des § 9 dieser Satzung und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik aus.

§ 9 Anzeigeverfahren, Freigabeverfahren

- (1) Die Herstellung, Änderung oder Beseitigung des Hausanschlusses ist beim Zweckverband schriftlich zu beantragen.

- (2) Vor Herstellung oder Änderung des Hausanschlusses sind zur Beurteilung des Anschlusses folgende notwendigen Unterlagen einzureichen:
- eine Baubeschreibung der Gebäude und der Grundstücksentwässerungsanlage zur Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser, u. a. mit Angaben über die Art und den Umfang der beabsichtigten Benutzung,
 - ein Lageplan des anzuschließenden Grundstückes, der auf der Grundlage der amtlichen Flurkarte im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 aufzustellen ist und insbesondere enthalten muss:
 - den Maßstab und die Lage des Grundstückes zur Nordrichtung,
 - die Bezeichnung des Grundstückes und der benachbarten Grundstücke nach Straße und Hausnummer, unter Angabe der Eigentümer,
 - die rechtmäßigen Grenzen des Grundstückes,
 - die Lage der vorhandenen und geplanten Grundstücksentwässerungsanlage auf dem Grundstück bis zum öffentlichen Schmutzwasserkanal mit Angabe der Rohrdurchmesser, Kontrollsäcke und evtl. vorhandener Schmutzwasser-vorbehandlungsanlagen.
 - für gewerbliche, industrielle oder landwirtschaftliche Betriebe die Auskünfte gemäß § 16 Abs. 3 dieser Satzung.
- Die Unterlagen sind in zweifacher Ausführung einzureichen.
- (3) Der Zweckverband prüft, ob die privaten Anlagen im Sinne von Abs. 2 Buchst. a. den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Zweckverband seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück.
- (4) Die Benutzung der zentralen Schmutzwasseranlage darf nach Herstellung oder Änderung des Hausanschlusses erst erfolgen, nachdem der Zweckverband den Hausanschluss freigegeben hat. Bei einer Freigabe müssen die privaten Anlagen im Sinne von Abs. 2 Buchst. a. sichtbar und gut zugänglich sein.
- (5) Der Anschlussnehmer informiert den Zweckverband in schriftlicher Form unverzüglich über den Zeitpunkt des Beginns der Nutzung und den Stand des Wasserzählers.

§ 10

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Anschlussnehmer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 „Erdarbeiten“ zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Anschlusses bis zum Kontrollsäcke sowie das Verfüllen der Rohrgräben hat durch ein Unternehmen, das gegenüber dem Zweckverband die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat, oder in Eigenarbeit nach Anweisungen des Zweckverband oder seiner Beauftragten zu erfolgen.
- (3) Für die Rückstausicherung gilt:
- Die Rückstauoberfläche ist 10 cm über der Straßenoberkante vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rück-

- stauoberfläche liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik durch den Anschlussnehmer auf dessen Kosten gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (b) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Schmutzwasserhebeanlage von dem Anschlussnehmer auf seine Kosten bis über die Rückstauoberfläche zu heben und dann in die öffentliche Schmutzwasseranlage zu leiten.
- (c) Abscheider, deren Wasserspiegel unter der festgelegten Rückstauoberfläche liegen, sind gegen Rückstau abzusichern. Es kann von Abs. 1 Satz 3 abgewichen werden, wenn keine wassergefährdenden Stoffe anfallen oder aufgrund der geringen Anfallmengen keine Beeinträchtigung der Abscheideanlage zu befürchten ist.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Zweckverband in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer vom Zweckverband festzusetzenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Anschlussnehmer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Zweckverband fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Anschlussnehmers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (6) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen nach Abs. 1, so hat sie der Anschlussnehmer auf Verlangen des Zweckverbandes auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Anschlussnehmer vom Zweckverband eine angemessene Frist einzuräumen. Der Anschlussnehmer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der zentralen Schmutzwasseranlage dieses erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Zweckverband.
- (7) Dem Zweckverband ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Schmutzwasserbehandlungsanlagen und zu den Schmutzwasseranfallstellen zu gewähren. Der Zweckverband ist berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (8) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Schmutzwasserbehandlungsanlagen, müssen zugänglich sein.

- (9) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen sowie verfügbare Arbeitskräfte, Unterlagen und vorhandene Werkzeuge zur Verfügung zu stellen.

III. Besondere Bestimmungen für die dezentrale Schmutzwasseranlage

§ 11

Abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen

- (1) Auf jedem Grundstück, das an die dezentrale Schmutzwasseranlage im Sinne von § 1 Abs. 3 Buchst. b. angeschlossen ist, ist vom Anschlussnehmer eine abflusslose Sammelgrube oder eine Kleinkläranlage nach den Regeln der Technik (DIN 1986-100 insbesondere für abflusslose Gruben und DIN 4261 insbesondere für Kleinkläranlagen) zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.
- (2) Abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen sind so zu errichten, dass sie durch die Entsorgungsfahrzeuge mit Anfahrmöglichkeit über befestigte Straßen bis zur Entnahmestelle entsorgt werden können. Die Anlage muss an der Grundstücksgrenze frei zugänglich und der Deckel des Anschlussstutzens bei abflusslosen Sammelgruben durch eine Person zu öffnen sein, ohne dass hierfür besondere Sicherungsmechanismen bedient werden müssen.
- (3) Entspricht eine abflusslose Sammelgrube oder eine Kleinkläranlage nicht den Anforderungen nach Abs. 1 und 2, so hat der Anschlussnehmer die Mängel zu beseitigen und die abflusslose Sammelgrube oder die Kleinkläranlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Der Zweckverband ist berechtigt, Anordnungen zur Erreichung eines ordnungsgemäßen Zustandes zu erlassen.

§ 12

Herstellung und Prüfung von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen

- (1) Bevor eine abflusslose Sammelgrube oder eine Kleinkläranlage errichtet oder geändert wird, sind dem Zweckverband die Bauunterlagen, ein einfacher Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1 : 500 sowie ein Grundriss- und Flächenplan im Maßstab 1 : 100, aus denen der Verlauf der Leitungen, die Lage der abflusslosen Sammelgrube oder der Kleinkläranlage und die befestigte Zufahrt für die Entsorgung ersichtlich sind, mit der Anzeige nach Abs. 2 einzureichen.
- (2) Der Anschlussnehmer hat dem Zweckverband den Beginn der Errichtung oder des Änderns zwei Wochen vorher schriftlich anzuseigen. Der Zweckverband ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen.
- (3) Die Inbetriebnahme von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen ist dem Zweckverband anzuseigen. Mit der Anzeige sind die Größe, die Bauausführung und das Baujahr der abflusslosen Sammelgrube, bei Kleinkläranlagen die Bauart, das Fassungsvermögen, das Baujahr sowie die Art der Schmutzwassernachbehandlung und -einleitung anzugeben.

Der Anzeige sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bau- und wasserrechtliche Genehmigungen, vorhandene Prüfbescheide sowie Dichtheitsnachweise entsprechend der allgemeinen anerkannten Regeln der Technik bei abflusslosen Sammelgruben beizufügen. Ist dieser Dichtheitsnachweis nicht vorhanden, kann der Zweckverband die Durchführung einer Dichtheitsprüfung und den entsprechenden Nachweis verlangen. Die Anzeigepflicht besteht auch für beim Inkrafttreten dieser Satzung vorhandene abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen, soweit dies gegenüber dem Zweckverband noch nicht erfolgt ist.

- (4) Abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik, den Regelungen dieser Satzung und den besonderen Anforderungen des Wasserrechts zu betreiben und zu unterhalten. Sie sind den in DIN 1986-30 in der jeweils geltenden Fassung genannten Dichtheitsprüfungen zu unterziehen. Auf Verlangen des Zweckverbandes hat der Anschlussnehmer die Erfüllung dieser Bestimmung nachzuweisen.

§ 13

Stilllegung von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen

Wird ein Grundstück an die zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen, hat der Anschlussnehmer, soweit keine Genehmigung des Zweckverbandes zum Weiterbetrieb vorliegt, die abflusslose Sammelgrube oder die Kleinkläranlage innerhalb von zwei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden kann. Das gleiche gilt, wenn der Anschlussnehmer anstelle einer abflusslosen Sammelgrube eine Kleinkläranlage bzw. anstelle einer Kleinkläranlage eine abflusslose Sammelgrube errichtet und in Betrieb nimmt.

§ 14

Entleerung von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen

- (1) Die Entleerung der abflusslosen Sammelgruben und der Kleinkläranlagen erfolgt durch den Zweckverband oder durch von ihm beauftragte Abfuhrunternehmen. Den Vertretern des Zweckverbandes oder seinen Beauftragten ist ungehindert Zutritt zu den abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen zu gewähren.
- (2) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf und bei entsprechender Notwendigkeit, mindestens jedoch einmal im Jahr, geleert. Vor einer Stilllegung muss eine letztmalige Entleerung erfolgen. Die abflusslosen Sammelgruben sind so zu entleeren, dass jegliches Schmutzwasser auf dem Grundstück des Anschlussnehmers ordnungsgemäß vom Zweckverband entsorgt wird. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher – beim Zweckverband oder dessen Beauftragten die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuseigen.
- (3) Kleinkläranlagen werden bei Bedarf entschlammt, wobei in der Regel Mehrkammer-Absetzgruben mindestens einmal jährlich und Mehrkammer-Ausfaulgruben in mindestens zweijährigem Abstand zu entschlammen sind. Vor einer Stilllegung muss eine letztmalige Entschlammung erfolgen.

- (4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des Zweckverbandes die durchgeführte Entsorgung nachzuweisen.
- (5) Der Inhalt der abflusslosen Sammelgruben und der Kleinkläranlagen geht mit der Entsorgung in das Eigentum des Zweckverbandes über. Der Zweckverband ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

IV. Schlussbestimmungen

§ 15

Untersuchung des Schmutzwassers

Der Zweckverband kann über die Art und Menge des über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleiteten oder einzuleitenden Schmutzwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Schmutzwasser eingeleitet oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Schmutzwassers geändert werden, ist dem Zweckverband auf Verlangen nachzuweisen, dass das Schmutzwasser keine Stoffe enthält oder Beschaffenheit aufweist, die nicht den Anforderungen des § 5 dieser Satzung entsprechen. Die Kosten dieses Nachweises trägt der Anschlussnehmer.

§ 16

Einleitkataster, Grubenkataster

- (1) Der Zweckverband führt ein Kataster über Einleitungen in die öffentlichen Schmutzwasserkanäle aus gewerblichen, industriellen und landwirtschaftlichen Betrieben.
- (2) Der Zweckverband führt ein Kataster über die abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen.
- (3) Bei Einleitungen im Sinne des Abs. 1 sind dem Zweckverband mit der Anzeige nach § 9 die schmutzwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen; insbesondere sind auch Auskünfte zu erteilen über Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse sowie über Roh- und Ersatzstoffe, soweit diese die Qualität des Schmutzwassers beeinflussen oder beeinflussen können.

§ 17

Anzeige- und Auskunftspflicht, Zutritt, Überwachung

- (1) Der Anschlussnehmer hat alle die Schmutzwasserbeseitigung des Grundstücks betreffenden Auskünfte dem Zweckverband innerhalb einer vom Zweckverband vorgegebenen angemessenen Frist zu erteilen. Das schließt Angaben zu den Bemessungsgrundlagen der Beiträge, Gebühren und Erstattungsansprüche ein.
- (2) Reinigungsöffnungen und Kontrollsäume müssen jederzeit zugänglich sein.
- (3) Dem Beauftragten des Zweckverbandes ist zur Prüfung der Hausanschlüsse bzw. Grundstücksentwässerungsanlagen sowie zur Kontrolle des Benutzungzwangs und der Grenzen des Benutzungsrechts ungehindert Zutritt zu allen Anlage- teilen auf dem Grundstück zu gewähren.

- (4) Der Anschlussnehmer hat den Zweckverband unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
- der Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlage durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Schmutzwasseranlage zurückgehen können (z. B. Verstopfung von Schmutzwasserleitungen),
 - Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt sind oder zu gelangen drohen, die den Anforderungen nach § 5 nicht entsprechen,
 - sich Art und Menge des anfallenden Schmutzwassers erheblich ändern,
 - sich die der Mitteilung nach § 9 Abs. 2 zugrundeliegenden Daten wesentlich ändern,
 - für das Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechts entfallen oder
 - das Eigentum, Erbbaurecht oder die Nutzungsberechtigung an dem Grundstück wechselt.
- (5) Weitergehende Pflichten zur Auskunftserteilung und Mitwirkung nach dieser Satzung (z. B. § 10 Abs. 7–9, § 12 Abs. 2 Satz 1) bleiben unberührt.

§ 18

Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer hat für einen ordnungsgemäßen Zustand und eine vorschriftsmäßige Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Er haftet dem Zweckverband für alle schulhaft verursachten Schäden und Nachteile, die dem Zweckverband infolge des mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen § 5 schädliche Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet werden oder gelangen sowie bei der Einleitung von Schmutzwasser entgegen den Beschaffenheitsvorgaben gemäß § 5. Mehrere Schadensersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) In den Fällen von Abs. 1 hat der Anschlussnehmer den Zweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Der Zweckverband haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Er haftet unabhängig davon, ob der Anschlussnehmer den Pflichten in § 10 Abs. 3 dieser Satzung entsprochen hat, auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren. Ebenfalls haftet er nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Schmutzwasseranlage entstehen, es sei denn, dass Beauftragte des Zweckverbandes ohne betriebliche Notwendigkeit diese Störung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

§ 19

Öffentliche Abgaben

Für den Anschluss an die zentrale und dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage und ihre Benutzung erhebt der Zweckverband nach Maßgabe gesonderter Satzungen öffentliche Abgaben in Form von Benutzungsgebühren, Anschlussbeiträgen und Kostenerstattungen.

§ 20

Maßnahmen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Schmutzwasseranlagen dürfen nur von dem Zweckverband oder mit dessen Zustimmung betreten werden. Eingriffe in öffentliche Schmutzwasseranlagen sind unzulässig (z. B. Entfernen von Schachtabdeckungen).

§ 21

Einstellung der Entsorgung

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Einleitung von Schmutzwasser zu verhindern, wenn der Anschlussnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die fristlose Einstellung der Entsorgung erforderlich ist, um
- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 - zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer sowie störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter unterbleiben oder fortduern.
- (2) Bei anderen Zu widerhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung der fälligen Abgabenschuld, ist der Zweckverband berechtigt, die Entsorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zu widerhandlung stehen, Belange des Umweltschutzes, insbesondere der Schutz des Grundwassers dem entgegenstehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Zweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Entsorgung androhen.
- (3) Der Zweckverband hat die Entsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellungen entfallen sind und der Anschlussnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Entsorgung ersetzt hat.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen den Grenzwertfestlegungen in § 5 Abs. 2 Schmutzwasser einleitet,
 - entgegen § 5 Abs. 4 Schmutzwasser unter Verstoß gegen die vom Zweckverband festgesetzten Grenzwerte einleitet,
 - entgegen § 5 Abs. 5 Satz 1 Schmutzwasser verdünnt oder vermischt,
 - entgegen § 5 Abs. 9 Satz 1 dem Zweckverband die Errichtung, Änderung, In- und Außerbetriebnahme einer Schmutzwasservorbehandlungsanlage nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - entgegen § 5 Abs. 9 Satz 1 einer Schmutzwasservorbehandlungsanlage keine Kontroll- und Probeentnahmestelle nachschaltet,
 - entgegen § 5 Abs. 9 Satz 2 das Betriebstagebuch für eine Schmutzwasservorbehandlungsanlage nicht oder nicht ordnungsgemäß führt,
 - entgegen § 5 Abs. 13 Satz 1 keine Vorrichtung zur Stoffabscheidung errichtet oder betreibt,

- entgegen § 5 Abs. 14 Satz 5 Abscheidegut einer Schmutzwasseranlage zuführt,
 - entgegen § 5 Abs. 14 oder Abs. 15 Satz 1 oder Satz 2 Schmutzwasser einleitet,
 - entgegen § 5 Abs. 18 Satz 2 Nachweise oder Aufzeichnungen nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
 - entgegen § 6 Abs. 1, Abs. 2 oder Abs. 4 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig anschließt,
 - entgegen § 6 Abs. 5 den Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes nicht rechtzeitig mitteilt,
 - entgegen § 6 Abs. 6 nicht das gesamte Schmutzwasser in die zentrale Schmutzwasseranlage einleitet,
 - entgegen § 6 Abs. 7 nicht das gesamte Schmutzwasser der abflusslosen Sammelgrube bzw. der Kleinkläranlage zuführt oder dem Zweckverband nicht das gesamte gesammelte Schmutzwasser oder den gesamten separierten Klärschlamm überlässt,
 - entgegen § 9 Abs. 4 die zentrale Schmutzwasseranlage benutzt, bevor der Zweckverband den Hausanschluss freigegeben hat,
 - entgegen § 10 Abs. 9, § 16 Abs. 3 oder § 17 Abs. 1 Auskünfte nicht oder nicht fristgerecht erteilt,
 - entgegen § 10 Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlage in Betrieb nimmt, bevor der Zweckverband diese abgenommen hat,
 - entgegen § 10 Abs. 8 nicht alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage zugänglich hält,
 - entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1 Mängel an einer abflusslosen Sammelgrube oder einer Kleinkläranlage nicht beseitigt oder diese nicht in einen ordnungsgemäßen Zustand bringt,
 - entgegen § 12 Abs. 3 Satz 1 dem Zweckverband die Inbetriebnahme einer abflusslosen Sammelgrube oder einer Kleinkläranlage nicht anzeigt,
 - entgegen § 12 Abs. 4 Satz 3 den geforderten Nachweis nicht erbringt,
 - entgegen § 13 die abflusslose Sammelgrube oder die Kleinkläranlage nicht oder nicht rechtzeitig so herrichtet, dass sie für die Aufnahme von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden kann,
 - entgegen § 14 Abs. 2 Satz 4 die Notwendigkeit einer Grubenentleerung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - entgegen § 14 Abs. 4 die durchgeführte Entsorgung nicht nachweist,
 - entgegen § 10 Abs. 7 Satz 1, § 14 Abs. 1 Satz 2 oder § 17 Abs. 3 den Zutritt nicht gewährt,
 - entgegen § 17 Abs. 4 den Zweckverband nicht unverzüglich benachrichtigt.
- aa. entgegen § 20 Einrichtungen öffentlicher Schmutzwasseranlagen betritt oder Eingriffe in eine öffentliche Schmutzwasseranlage vornimmt.

- (2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann
- in den Fällen des § 15 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der jeweils geltenden Fassung mit einer Geldbuße bis zu € 10.000,00,
 - in den Fällen des § 15 Abs. 2 KAG in der jeweils geltenden Fassung mit einer Geldbuße bis zu € 5.000,00 und
 - in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu € 1.000,00 geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.

§ 23

Zwangsmittel

- (1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen im Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung der in dieser Satzung bestimmten Pflichten, eines Duldens oder Unterlassung gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 24

Datenverarbeitung, sprachliche Gleichstellung

- (1) Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung verarbeitet, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes notwendig ist.
- (2) Sämtliche in der männlichen Form gebrauchten Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Sprachform.

§ 25

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau vom 26.02.2014 und die 1. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung vom 04.12.2019 mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Luckau, 03.12.2025

Ladewig
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich an, dass die am 03.12.2025 beschlossene Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald, im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster sowie im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt gemacht wird.

Luckau, 03.12. 2025

Ladewig
Verbandsvorsteher

Allgemeine Preise für die Versorgung mit Trinkwasser des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau (Preisblatt vom 03.12.2025)

1. Dieses Preisblatt gilt für die Anschlussnehmer der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage Luckau (§ 1 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau vom 03.12.2025).

2. Trinkwasserpreis

Der Trinkwassermengenpreis beträgt je Kubikmeter

netto	USt (7 %)	brutto
2,30 €	0,16 €	2,46 €

3. Grundpreis

Der Grundpreis wird nach der Nenndurchflussleistung (Qn) oder nach der Dauerdurchflussleistung (Q 3) des auf dem Grundstück verwendeten Wasserzählers bemessen.

Zählergröße	Grundpreis/ Monat (netto)	USt (7 %)	Grundpreis/ Monat (brutto)
max. Qn 2,5	12,61 €	0,88 €	13,49 €
Q 3 / 4	12,61 €	0,88 €	13,49 €
max. Qn 6	30,26 €	2,12 €	32,38 €
Q 3 / 10	31,53 €	2,21 €	33,74 €
max. Qn 10	50,44 €	3,53 €	53,97 €
Q 3 / 16	50,44 €	3,53 €	53,97 €
max. Qn 15	75,66 €	5,30 €	80,96 €
Q 3 / 25	78,81 €	5,52 €	84,33 €
max. Qn 25	126,10 €	8,83 €	134,93 €
Q 3 / 40	126,10 €	8,83 €	134,93 €
max. Qn 40	201,76 €	14,12 €	215,88 €
Q 3 / 63	198,61 €	13,90 €	212,51 €
max. Qn 60	302,64 €	21,18 €	323,82 €
Q 3 / 100	315,25 €	22,07 €	337,32 €
max. Qn 100	504,40 €	35,31 €	539,71 €
Q 3 / 160	504,40 €	35,31 €	539,71 €
max. Qn 150	756,60 €	52,96 €	809,56 €
Q 3 / 250	788,13 €	55,17 €	843,30 €
max. Qn 250	1.261,00 €	88,27 €	1.349,27 €
Q 3 / 400	1.261,00 €	88,27 €	1.349,27 €
max. Qn 400	2.017,60 €	141,23 €	2.158,83 €

4. Dieses Preisblatt für die Trinkwasserversorgung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Das Preisblatt vom 24.01.2024 tritt mit Inkrafttreten dieses Preisblattes außer Kraft.

Luckau, 03.12. 2025

Ladewig
Verbandsvorsteher

Schmutzwassergebührensatzung des Trink- und Abwasserzweck- verbands Luckau

Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6), der §§ 12 Abs. 2 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 8, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau in ihrer Sitzung am 03.12.2025 die folgende Schmutzwassergebührensatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Trink- und Abwasserzweckverband Luckau – nachfolgend Zweckverband – betreibt nach Maßgabe der Schmutzwasserbeseitigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung zur Beseitigung des im Verbandsgebiet anfallenden Schmutzwassers
- eine Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet (zentrale Schmutzwasseranlage Luckau)
 - eine Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet (dezentrale Schmutzwasseranlage Luckau).
- als jeweils rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren (Schmutzwassergebühr) als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der in Abs. 1 Buchst. a) und b) genannten zentralen und dezentralen Schmutzwasseranlagen.

§ 2 Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr gliedert sich in eine Grundgebühr und eine Mengengebühr.
- (2) Die Grundgebühr ist unabhängig von der tatsächlichen Menge entsorgten Schmutzwassers oder Fäkalschlamm zu entrichten und dient zur anteiligen Deckung der fixen Kosten der Schmutzwasserbeseitigung im Zweckverband (Vorhaltekosten).

§ 3 Grundgebühr für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasseranlagen

- (1) Die Grundgebühr für die Inanspruchnahme der Vorhalteleistungen der in § 1 Abs. 1 Buchst. a. genannten zentralen Schmutzwasseranlage bemisst sich nach der Leistung des auf dem Grundstück verwendeten Wasserzählers.
- Befindet sich auf dem Grundstück ein Wasserzähler mit einer Dimensionierung nach der Nenndurchflussleistung (Qn), ist die monatliche Grundgebühr nach der Nennleistung zu ermitteln.
 - Befindet sich auf dem Grundstück ein Wasserzähler mit einer Dimensionierung nach der Dauerdurchflussleistung (Q 3), ist die monatliche Grundgebühr nach der Dauer-durchflussleistung zu ermitteln.
- (2) Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Wasserzähler, die nicht Unterzähler sind, so bemisst sich die Grundgebühr nach der Summe der Leistungen der einzelnen Wasserzähler.
- (3) Bei Grundstücken, auf denen kein Wasserzähler vorhanden ist, wird die Grundgebühr nach derjenigen Leistung des Wasserzählers berechnet, der zuletzt auf dem Grundstück installiert war.
Lässt sich für solche Grundstücke die Leistung des zuletzt installierten Wasserzählers nicht ermitteln, wird eine Leistung von $Q 3 = 4$ zugrunde gelegt, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Trinkwasser an bzw. fiele im Falle eines Gebäudeleerstandes nach der möglichen Nutzung an, dass der Einbau eines größeren Wasserzählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die Gebührensätze nach Abs. 4 bzw. 5 für die erforderliche Leistung eines Wasserzählers.
- (4) Die Grundgebühr für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasseranlage Luckau beträgt je Monat bei einer Leistung des verwendeten Wasserzählers.

Nenndurchfluss / Dauerdurchfluss	Grundgebühr in €/Monat
Qn 2,5	20,00
Q 3 = 4	20,00
Qn 6	48,00
Q 3 = 10	50,00
Qn 10	80,00
Q 3 = 16	80,00
Qn 15	120,00
Q 3 = 25	125,00
Qn 25	200,00
Q 3 = 40	200,00
Qn 40	320,00
Q 3 = 63	315,00
Qn 60	480,00
Q 3 = 100	500,00
Qn 150	1.200,00
Q 3 = 160	800,00
Qn 250	2.000,00
Q 3 = 250	1.250,00
Qn 400	3.200,00
Q 3 = 400	2.000,00

II. Schmutzwassergebühr für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasser- anlagen

- (5) Entsteht oder endet die Grundgebührenpflicht nach § 5 im laufenden Kalenderjahr, wird die Grundgebühr entsprechend den Gebührensätzen in Abs. 4 oder 5 nach Tagen anteilig berechnet.

§ 4

Mengengebühr für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasseranlage

(1) Die Mengengebühr für die Inanspruchnahme der in § 1 Abs. 1 Buchst. a. genannten zentralen Schmutzwasseranlage berechnet sich nach der Schmutzwassermenge, die im Erhebungszeitraum in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Mengengebühr ist ein Kubikmeter (m^3) Schmutzwasser.

- (2) Als in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangt gelten:
- die dem Grundstück aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge abzüglich der Menge gemäß Abs. 5 Satz 1,
 - die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge abzüglich der Menge gemäß Abs. 5 Satz 1 (z. B. aus privaten Wasserversorgungsanlagen, als Brauchwasser verwendetes Niederschlagswasser oder rechtswidrig in die zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitetes Niederschlags-, Drainage-, Grund- oder Quellwasser),
 - die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer geeichten und von dem Zweckverband zugelassenen Schmutzwassermengenmesseinrichtung.

(3) Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchst. b. und die Schmutzwassermenge nach Abs. 2 Buchst. c. hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband für das abgelaufene Kalenderjahr innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzuzeigen, sofern der Zweckverband oder die von ihm Beauftragten diese nicht selbst abliest. Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchst. b. und die Schmutzwassermenge nach Abs. 2 Buchst. c. sind durch einen Wasserzähler bzw. eine Schmutzwassermengenmess-einrichtung nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen lassen muss. Der Wasserzähler bzw. die Schmutzwassermengenmesseinrichtung muss den Bestimmungen des Eichgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechen und vom Zweckverband verplombt werden. Wenn der Zweckverband auf solche Messeinrichtungen im begründeten Einzelfall verzichtet, kann er als Nachweis für die Wassermenge nach Abs. 2 Buchst. b. und die Schmutzwassermenge nach Abs. 2 Buchst. c. prüfbare Unterlagen verlangen.

- (4) Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermengenmess-einrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangte Schmutzwassermenge vom Zweckverband insbesondere unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Schmutzwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers bzw. der Schmutzwassermengenmesseinrichtung nicht ermöglicht wird. Geschätzt wird die angefallene Schmutzwassermenge auch im Falle des Abs. 2 Buchst. b., wenn kein Wasserzähler zur Messung der gewonnenen bzw. sonst zugeführten Wassermenge vorhanden ist.

(5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres beim Zweckverband einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 3 Sätze 2 bis 4 sinngemäß. Kann der Nachweis für Wassermengen nach Satz 1 nicht durch technische Messeinrichtungen geführt werden, ist der Gebührenpflichtige zu einer anderweitigen Nachweisführung berechtigt.

(6) Der Zweckverband kann von den Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Schmutzwassermenge amtliche Gutachten verlangen, sofern kein ausreichender Nachweis geführt wird. Die Kosten hierfür trägt grundsätzlich der Gebührenpflichtige.

(7) Für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasseranlage Luckau gelten die folgenden Mengengebühren:

- Die Mengengebühr beträgt ab dem 01.01.2026 bei Grundstücken, für die ein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der zentralen Schmutzwasseranlage Luckau gezahlt wurde $6,00 \text{ € je } m^3$.
- Die Mengengebühr beträgt ab dem 01.01.2026 bei Grundstücken, für die kein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der zentralen Schmutzwasseranlage Luckau gezahlt wurde $6,63 \text{ € je } m^3$.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht bei Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasseranlage

(1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht bei den in § 1 Abs. 1 Buchst. a. genannten zentralen Schmutzwasseranlage, sobald das Grundstück an die zentrale Schmutzwasseranlage (unmittelbar oder mittelbar über ein anderes Grundstück) angeschlossen ist; die Gebührenpflicht für die Mengengebühr entsteht, sobald der zentralen Schmutzwasseranlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird.

(2) Die Gebührenpflicht nach Abs. 1 endet für die Grundgebühr mit der Beseitigung des Hausanschlusses an die zentrale Schmutzwasseranlage; für die Mengengebühr endet die Gebührenpflicht, sobald der zentralen Schmutzwasseranlage kein Schmutzwasser mehr zugeführt wird.

III. Schmutzwassergebühr für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasseranlage

§ 6

Grundgebühr für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasseranlage

- (1) Die Grundgebühr für die Inanspruchnahme der Vorhalteleistungen der in § 1 Abs. 1 Buchst. b. genannten dezentralen Schmutzwasseranlage bemisst sich nach der Leistung des auf dem Grundstück verwendeten Wasserzählers.
- Befindet sich auf dem Grundstück ein Wasserzähler mit einer Dimensionierung nach der Nenndurchflussleistung (Q_n), ist die monatliche Grundgebühr nach der Nennleistung zu ermitteln.

- b. Befindet sich auf dem Grundstück ein Wasserzähler mit einer Dimensionierung nach der Dauerdurchflussleistung (Q 3), ist die monatliche Grundgebühr nach der Dauerdurchflussleistung zu ermitteln.

Für die Schlammtonentsorgung aus Kleinkläranlagen erhebt der Zweckverband keine Grundgebühr.

- (2) Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Wasserzähler, die nicht Unterzähler sind, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Leistungen der einzelnen Wasserzähler bemessen.
- (3) Bei Grundstücken, auf denen kein Wasserzähler vorhanden ist, wird die Grundgebühr nach derjenigen Leistung des Wasserzählers berechnet, der zuletzt auf dem Grundstück installiert war. Lässt sich für solche Grundstücke die Leistung des zuletzt installierten Wasserzählers nicht ermitteln, wird eine Leistung von $Q = 4$ zugrunde gelegt, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Trinkwasser an bzw. fiele im Falle eines Gebäudeleerstandes nach der möglichen Nutzung an, dass der Einbau eines größeren Wasserzählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die Gebührensätze nach Abs. 4 für die erforderliche Leistung eines Wasserzählers.
- (4) Die Grundgebühr für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasseranlage Luckau beträgt je Monat bei einer abflusslosen Sammelgrube und bei einer Leistung des verwendeten Wasserzählers

Nenndurchfluss / Dauerdurchfluss	Grundgebühr in €/Monat
Qn 2,5	4,98
Q 3 = 4	4,98
Qn 6	11,95
Q 3 = 10	12,45
Qn 10	19,92
Q 3 = 16	19,92
Qn 15	29,88
Q 3 = 25	31,13
Qn 25	49,80
Q 3 = 40	49,80
Qn 40	79,68
Q 3 = 63	78,44
Qn 60	119,52
Q 3 = 100	124,50
Qn 150	298,80
Q 3 = 160	199,20
Qn 250	498,00
Q 3 = 250	311,25
Qn 400	796,80
Q 3 = 400	498,00

- (5) Entsteht oder endet die Grundgebührenpflicht nach § 10 im laufenden Kalenderjahr, wird die Grundgebühr entsprechend den Gebührensätzen in Abs. 4 nach Tagen anteilig berechnet.

§ 7 Gebührenmaßstab für die mengenbezogene Entsorgung bei Kleinkläranlagen

Die Mengengebühr für die Inanspruchnahme der in § 1 Abs. 1 Buchst. b. genannten dezentralen Schmutzwasseranlage berechnet sich bei Kleinkläranlagen nach dem Rauminhalt des nicht

separierten Klärschlams, der vom Zweckverband oder von einem Beauftragten des Zweckverbandes abgenommen und abgeföhrt wird. Berechnungseinheit ist ein halber Kubikmeter ($1/2 \text{ m}^3$).

§ 8 Gebührenmaßstab für die mengenbezogene Entsorgung bei abflusslosen Sammelgruben

- (1) Die Mengengebühr für die Inanspruchnahme der in § 1 Abs. 1 Buchst. b. genannten dezentralen Schmutzwasseranlage berechnet sich bei abflusslosen Sammelgruben nach der Schmutzwassermenge, die im Erhebungszeitraum in die dezentrale Schmutzwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Mengengebühr ist ein Kubikmeter (m^3) Schmutzwasser.
- (2) Als in die dezentrale Schmutzwasseranlage gelangt gelten
- die dem Grundstück aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge abzüglich der Menge gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1,
 - die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge (z. B. aus privaten Wasserversorgungsanlagen, als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser oder rechtswidrig in die dezentrale Schmutzwasseranlage eingeleitetes Niederschlags-, Drainage-, Grund- oder Quellwasser) abzüglich der Menge gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1,
 - die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer geeichten und von dem Zweckverband zugelassenen Schmutzwassermengenmesseinrichtung.
- (3) § 4 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend. Ergänzend zu § 4 Abs. 4 kann die als in die dezentrale Schmutzwasseranlage gelangt geltende Menge vom Zweckverband geschätzt werden, wenn sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler nicht den tatsächlichen und schmutzwasserrelevanten Verbrauch angibt. Konkrete Anhaltspunkte liegen insbesondere dann vor, wenn die anhand der Entstorgungsnachweise des vom Zweckverband beauftragten Entsorgungsunternehmens ermittelte tatsächliche abgeföhrene Menge die Menge nach § 8 Abs. 2 übersteigt. In diesem Fall kann abweichend von § 8 Abs. 2 diese tatsächlich abgeföhrene und durch Entstorgungsnachweise des vom Zweckverband beauftragten Entsorgungsunternehmens ermittelte Abfuhrmenge zum Maßstab der Schätzung nach § 4 Abs. 4 Satz 1 gemacht werden.

§ 9 Gebührensätze für die mengenbezogene Entsorgung bei abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen

- (1) Die Mengengebühr für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasseranlage Luckau beträgt:
- ab dem 01.01.2026 für die Entstorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben $10,03 \text{ € je } \text{m}^3$ der nach § 8 ermittelten Schmutzwassermenge
 - für die Entstorgung von nicht separierten Klärschlamm aus einer Kleinkläranlage mit biologischer Reinigungsstufe $51,34 \text{ € je } \frac{1}{2} \text{ m}^3$ der nach § 7 ermittelten Menge.

- (2) In den nach Abs. 1 genannten Mengengebühren ist das Absaugen mit einem Schlauch bis zu 20 m Länge enthalten. Muss für das Absaugen ein längerer Schlauch verwendet werden, so erhöht sich für jeden weiteren Meter Schlauchlänge die Gebühr um 6,54 €.
- (3) Für Mehraufwendungen im Zusammenhang mit der Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben oder Klärschlamm aus Kleinkläranlagen infolge von Havarie und Notdiensten erhebt der TAZV Luckau nach Abs.4 Zusatzgebühren nach dem zusätzlich benötigten Zeitaufwand.
- (4) Die Zusatzgebühr für Mehraufwendungen gemäß Abs.3 beträgt je angefangene Stunde:
- a) Havariedienst
Montag – Freitag von 06.00 – 20.00 Uhr: 150,00 €
- b) Notdienst
Montag – Freitag von 20.00 – 06.00 Uhr 200,00 €
- c) Notdienst an Samstagen,
Sonn- und Feiertagen: 250,00 €

§ 10

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht bei Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasseranlagen

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht bei der in § 1 Abs. 1 Buchst. b. genannten dezentralen Schmutzwasseranlage, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser in die abflusslose Sammelgrube eingeleitet wird; die Gebührenpflicht für die Mengengebühr entsteht, sobald der Zweckverband zur Entsorgung das Schmutzwasser aus der abflusslosen Sammelgrube oder den nicht separierten Klärschlamm aus der Kleinkläranlage entnimmt.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr endet bei der in § 1 Abs. 1 Buchst. b. genannten dezentralen Schmutzwasseranlage, sobald die abflusslose Sammelgrube außer Betrieb genommen wird; die Gebührenpflicht für die Mengengebühr endet, sobald der öffentlichen Einrichtung kein Schmutzwasser oder Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen mehr zugeführt wird.

III. Bestimmungen zur Erhebung der Schmutzwassergebühr für die zentralen und die dezentralen Schmutzwasseranlagen

§ 11

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der in § 1 Abs. 1 genannten Schmutzwasseranlagen Eigentümer des Grundstücks ist. Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Grundstückseigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses

des Gebührenbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.

Ist der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Grundstücksnutzer.

- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Gebührenpflichtigen über.

§ 12

Erhebungszeitraum, Veranlagung, Fälligkeit und Vorauszahlungen

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ablauf des Tages, an dem die Gebührenpflicht gemäß § 5 bzw. § 10 endet. Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen vor Ablauf des Erhebungszeitraumes entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Gebührenpflichtigen mit Ablauf des Tages, an dem die Gebührenpflicht auf den neuen Gebührenpflichtigen übergegangen ist. Nach Entstehen wird die Gebührenschuld durch Gebührenbescheid des Zweckverbandes festgesetzt.
- (3) Die Schmutzwassergebühr für die zentrale und dezentrale Schmutzwasseranlage Luckau wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Schmutzwassergebühr für die zentrale und dezentrale Schmutzwasseranlage Luckau erhebt der Zweckverband angemessene Vorauszahlungen. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Abs. 2 auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Sie sind fällig in der im Gebührenbescheid genannten Höhe, die einem Sechstel des Vorjahresbetrages entspricht, jeweils zum 15. des 2., 4., 6., 8. und 10. Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

- (5) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Vorauszahlung neben der Leistung des auf dem Grundstück vorhandenen Wasserzählers diejenige Schmutzwassermenge zugrunde gelegt, welche der pauschalierten personenbezogenen Durchschnittsmenge entspricht bzw. den Erfahrungswerten vergleichbarer Gebührenpflichtiger. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 13

Auskunfts- und Duldungspflichten

Die Gebührenpflichtigen haben dem Zweckverband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Ge-

bühren nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen; diese Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 14

Datenverarbeitung, sprachliche Gleichstellung

- (1) Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung verarbeitet, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes notwendig ist.
- (2) Sämtliche in der männlichen Form gebrauchten Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Sprachform.

§ 15

Mandat der DNWAB

Der Zweckverband hat die Dahme-Nuthe Wasser-, Abwasserbetriebsgesellschaft mbH (DNWAB), Köpenicker Straße 25, 15711 Königs Wusterhausen mit der Durchführung des Abgabeverfahrens (§ 9 des Verwaltungsverfahrensgesetzes) unter dem Namen des Zweckverbandes für Abgaben nach dieser Satzung nach Maßgabe von § 12 e) Abs. 2 KAG beauftragt.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer:
- als Gebührenpflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Gebührenpflichtigen vorsätzlich oder leichtfertig
 - dem Zweckverband über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 - den Zweckverband über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch ermöglicht, Gebühren zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Gebührenvorteile für sich oder einen anderen zu erlangen,
 - entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 vorsätzlich oder fahrlässig keine Messevorrichtung installiert,
 - entgegen § 13 Abs. 1 vorsätzlich oder fahrlässig seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt
 - entgegen § 13 Satz 2 vorsätzlich oder fahrlässig den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - entgegen § 13 Satz 3 vorsätzlich oder fahrlässig dem Zweckverband das Vorhandensein, die Schaffung, Änderung oder Beseitigung von Anlagen nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,

- f. entgegen § 13 Satz 4 vorsätzlich nicht duldet, dass Bedienstete oder Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten.

(2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 Buchst. a. können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 €, Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 Buchst. b. bis f. mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Die Schmutzwassergebührensatzung vom 04.12.2024 tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Luckau, 03.12.2025

Ladewig
Verbandsvorsteher

Satzung über den Kostenersatz für den Schmutzwasserhausanschluss des Trink- und Abwasserzweckverbands Luckau

Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2024 ((GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38])), zuletzt geändert durch geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]), der §§ 8 Abs. 4 und 15 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg der §§ 12 Abs. 2 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) und der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 8, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau in ihrer Sitzung am 03.12.2025 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Trink- und Abwasserzweckverband Luckau – nachfolgend Zweckverband – betreibt nach Maßgabe der Schmutzwasserbeseitigungssatzung zur Beseitigung des im Verbandsgebiet anfallenden Schmutzwassers
- eine Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet (zentrale Schmutzwasseranlage Luckau)

- b. eine Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet (dezentrale Schmutzwasseranlage Luckau).
als jeweils rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung.

- (2) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für den Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Hausanschlüsse an die in Abs. 1 a. genannten zentralen Schmutzwasseranlage einen Kostenersatz.
- (3) Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Hausanschlüsse bzw. sind solche tatsächlich vorhanden, so wird der Ersatzanspruch für jeden Anschluss berechnet.

§ 2 Kostenersatzanspruch

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung des Hausanschlusses sind dem Zweckverband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen. Befindet sich auf dem Grundstück ein weiterer Hausanschluss, ist Abs. 1 ebenfalls auf diese zusätzlichen Hausanschlüsse anzuwenden.
- (2) Der Kostenersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme nach Abs. 1.

§ 3 Kostenersatzpflichtiger

- (1) Kostenersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil kostenersatzpflichtig. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbaurechte kostenersatzpflichtig. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Kostenersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn im Zeitpunkt des Erlasses des Kostenersatzbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Kostenersatzpflicht des Grundstücks-eigentümers unberührt.
- (2) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Vorausleistung

Auf die künftige Kostenersatzschuld kann eine angemessene Vorausleistung verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme im Sinne von § 2 Abs. 1 begonnen worden ist.

Die Vorausleistung wird nach Maßgabe von § 2 Abs. 1 und 2 erhoben und darf 60 % des späteren Kostenersatzes nicht übersteigen. § 3 gilt entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird mit der endgültigen Kostenersatzschuld verrechnet, auch wenn der Vorausleistende nicht kostenersatzpflichtig ist.

§ 5 Veranlagung und Fälligkeit

Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 6 Ablösung durch Vertrag

In den Fällen, in denen die Kostenersatzpflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe von § 2 Abs. 1 und 2 zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Kostenersatzpflicht endgültig abgegolten.

§ 7 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Kostenersatzpflichtigen und ihre Vertreter haben dem Zweckverband und dessen Beauftragten sämtliche Auskünfte zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung des Kostenersatzes erforderlich sind.
- (2) Der Zweckverband und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die Kostenersatzpflichtigen und ihre Vertreter haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 8 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Kostenersatzpflicht ist dem Zweckverband sowohl von dem Veräußerer als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung des Kostenersatzes beeinflussen, so hat der Kostenersatzpflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht auch, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 9 Datenverarbeitung / sprachliche Gleichstellung

- (1) Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung verarbeitet, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes notwendig ist.
- (2) Sämtliche in der männlichen Form gebrauchten Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Sprachform.

§ 10

Mandat der DNWAB

Der Zweckverband hat die Dahme-Nuthe Wasser-, Abwasserbetriebsgesellschaft mbH (DNWAB), Köpenicker Straße 25, 15711 Königs Wusterhausen mit der Durchführung des Abgabeverfahrens (§ 9 des Verwaltungsverfahrensgesetzes) unter dem Namen des Zweckverbandes für Abgaben nach dieser Satzung nach Maßgabe von § 12 e) Abs. 2 KAG beauftragt.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. entgegen § 7 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung des Kostenersatzes erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - b. entgegen § 7 Abs. 2 verhindert, dass der Zweckverband und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 - c. entgegen § 8 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 - d. entgegen § 8 Abs. 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung des Kostenersatzes beeinflussen,
 - e. entgegen § 8 Abs. 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz für die Herstellung der Schmutzwasserhausanschlüsse des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau vom 26.02.2014 außer Kraft.

Luckau, 03.12.2025

Ladewig
Verbandsvorsteher

für den Landkreis Elbe-Elster sowie im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt gemacht wird.

Luckau, 03.12.2025

Ladewig
Verbandsvorsteher

Satzung zur Aufhebung der Trinkwassergebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbands Luckau

Präambel

Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.04.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8] der §§ 12 Abs. 2 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 8, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) hat) die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau in ihrer Sitzung am 03.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Trinkwassergebührensatzung vom 10.12.2014, zuletzt geändert mit der 9. Satzung zur Änderung der Trinkwassergebührensatzung vom 11.12.2024, sowie alle dazu ergangenen Änderungssatzungen werden mit Wirkung zum 01.01.2026 aufgehoben.

Artikel 2

Übergangsregelung

Die Trinkwassergebührensatzung vom 10.12.2014 und die dazu jeweils ergangenen Änderungssatzungen finden weiterhin Anwendung auf die Sachverhalte, die vor dem Außerkrafttreten liegen, insbesondere auf Sachverhalte, die die Erhebung von Gebühren für Zeiträume vor dem 01.01.2026 betreffen, in denen die Trinkwassergebührensatzung und die dazu jeweils ergangenen Änderungssatzungen noch gültig waren.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Luckau, den 03.12.2025

Ladewig
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich an, dass die am 03.12.2025 beschlossene Satzung über den Kostenersatz für den Schmutzwasserhausanschluss des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald, im Amtsblatt

Satzung zur Aufhebung der Satzung über den Kostenersatz für den Trinkwasserhausanschluss des Trink- und Abwasserzweckverbands Luckau

Präambel

Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.04.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8] der §§ 12 Abs. 2 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 8, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) hat) die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbands Luckau in ihrer Sitzung am 03.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über den Kostenersatz für den Trinkwasserhausanschluss des Trink- und Abwasserzweckverbands Luckau vom 10.12.2014 wird mit Wirkung zum 01.01.2026 aufgehoben.

Artikel 2 Übergangsregelung

Die Satzung über den Kostenersatz für den Trinkwasserhausanschluss des Trink- und Abwasserzweckverbands Luckau vom 26.02.2014 findet weiterhin Anwendung auf die Sachverhalte, die vor dem Außerkrafttreten liegen, insbesondere auf Sachverhalte, die die Geltendmachung von Kostenersatzansprüchen für Zeiträume vor dem 01.01.2026 betreffen, in denen die Satzung über den Kostenersatz für den Trinkwasserhausanschluss des Trink- und Abwasserzweckverbands Luckau vom 26.02.2014 noch gültig war.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Luckau, den 03.12.2025

Ladewig
Verbandsvorsteher

1. Satzung zur Änderung zur Schmutzwasseranschlussbeitragsatzung des Trink- und Abwasserzweckverbands Luckau

Präambel

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbands Luckau hat in ihrer Sitzung vom 03.12.2025 folgende 1. Satzung zur Änderung der Schmutzwasserbeitragsatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Schmutzwasseranschlussbeitragsatzung vom 22.04.2015 wird wie folgt geändert:

- § 1 Abs.1 der Schmutzwasseranschlussbeitragsatzung vom 22.04.2015 wird wie folgt gefasst:

Zur Beseitigung des im Verbandsgebiet anfallenden Schmutzwassers betreibt der Zweckverband nach Maßgabe dieser Satzung:

- eine Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet (zentrale Schmutzwasseranlage Luckau),
- eine Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet (dezentrale Schmutzwasseranlage Luckau)

als jeweils rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung.

- § 5 der Schmutzwasseranschlussbeitragsatzung wird aufgehoben. Die bisherigen §§ 6 bis 15 werden neu als §§ 5 bis 14 umnummeriert.

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Luckau, 03.12.2025

Ladewig
Verbandsvorsteher

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

Herausgeber:

Amt Kleine Elster (Niederlausitz),
vertreten durch den Amtsdirektor Marten Frontzek
Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz
Internet: <http://www.amt-kleine-elster.de>
E-Mail: info@amt-kleine-elster.de

Satz, Druck, Verlag und Anzeigen/Beilagen:

ELSTER WERKE gGmbH - DruckHaus, Tel.: 03531/7305-601

Das Amtsblatt erscheint monatlich nach Bedarf.
Einzelexemplare sind kostenlos über das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) – Hauptamt – Turmstr. 5, 03238 Massen-Niederlausitz, Telefon: 03531/78217 zu beziehen.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

Simone Erpel, Chefassistenz und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: 03531/78222
Redaktionsschluss: 15. des Vormonats

Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch die ELSTER WERKE gGmbH - DruckHaus. Reklamationen sind an diese zu richten. Für nicht gelieferte Amtsblätter kann nur Nachlieferung gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz sind ausgeschlossen.

Die Verteilung erfolgt kostenlos durch das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) an alle Haushalte des Amtsgebietes.

Für Fremdveröffentlichungen gilt die zurzeit gültige Preisliste des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz).